



Über den Scheck von Landrat Marko Wolfram in Höhe von 1.000 Euro freuen sich die Schülerinnen und Schüler der Grundschule Bad Blankenburg zusammen mit Jeannette Körner und Patricia Fischer vom Vorstand des Fördervereins „Fröbelkinder“, Schulleiterin Marion Wehner und Konrektorin Heike Kanis.  
(Foto: Peter Lahann)

## Fördervereine erhalten Ehrenamtspreis des Landkreises

Engagement für Grundschulen in Bad Blankenburg und Gorndorf und die Regelschule Gorndorf

**Saalfeld/Bad Blankenburg.** Landrat Marko Wolfram hat im November die Ehrenamtspreise des Landkreises an Schulfördervereine übergeben. In Bad Blankenburg fand die erste Preisverleihung an den Grundschulförderverein „Fröbelkinder“ statt. Die beiden weiteren Preise gehen an den Förderverein der Regelschule „Albert Schweitzer“ Saalfeld und den Förderverein „Gorndorfer Lernspatzen“ der Grundschule „Am Roten Berg“ in Saalfeld. Die Preise sind mit jeweils 1.000 Euro dotiert. Der Kultur- und Bildungsausschuss hatte das Thema für die Auszeichnung im März festgelegt.

„Diese Fördervereine leisten eine unschätzbare Arbeit an der Schnittstelle zwischen Träger, Personal und Kindern. Sie handeln flexibel und unbürokratisch zum Wohle der Kinder und der jeweiligen Bildungseinrichtung. Vielfach können Fördervereine Aktivitäten oder Investitionen ermöglichen, die sonst an Formalitäten und bürokratischen Regelungen der anderen Akteure scheitern würden“, sagte Landrat Marko Wolfram bei der Preisübergabe an Jeannette Körner und Patricia Fischer vom Vorstand des Grundschulfördervereins „Fröbelkinder“, bei der Schulleiterin Marion Wehner und Konrektorin

Heike Kanis die Schule vertraten. Der Förderverein ist seit mehreren Jahren aktiv und hat unter anderem ein Zirkusprojekt für die Kinder möglich gemacht. „Über die Bewerbung aus Bad Blankenburg habe ich mich sehr gefreut. Es ist eine tolle Sache, wenn sich Eltern in dem Verein so engagieren wie hier an der Grundschule“, lobte Wolfram. Auch an der Regelschule „Albert Schweitzer“ ist der Förderverein seit vielen Jahren zur Stelle, wenn es darum geht, Feste in der Schule zu organisieren, Detscher zu backen oder das grüne Klassenzimmer zu hegen und zu pflegen. Den dritten Preisträger, die Gorndorfer

Lernspatzen, hatte Landtagsmitglied und 1. Beigeordneter Maik Kowalleck vorgeschlagen. Der Förderverein hat unter anderem dazu beigetragen, dass eine Schulbibliothek eingerichtet werden konnte und der Schulhof eine neue Kletterburg erhielt. „Ich kann mich für das Engagement der Eltern in den Fördervereinen nur bedanken und wünsche mir, dass sich immer wieder neue Mitstreiter für diese Aufgabe finden“, sagte Landrat Wolfram. Da die Ehrenamts gala auch in diesem Jahr coronabedingt abgesagt werden musste, werden die Preise diesmal direkt durch den Landrat an die Preisträger übergeben.

### Wir sind für Sie da:

#### Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24  
07318 Saalfeld  
Tel. Zentrale 03671 823-0

#### Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

#### KfZ-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Zulassung Außenstelle Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8-14 Uhr  
Di, Do 8-18 Uhr

#### Nur noch mit Terminvergabe!

Termine SLF: 03671/823-161/175/183/185

Termine RU: 03672/823-192 (Kfz), -186 (FS)

#### Leitstelle Jena

(03641)

4040



## Geflügelbestände erneut von der Geflügelpest bedroht

Veterinäramt ruft auf: Kontakt von Hausgeflügel zu Wildvögeln vermeiden

**Saalfeld.** Nach einem Ausbruch in einem kleinen Hühnerbestand in Rudolstadt am Anfang dieses Jahres waren erst im Mai die erforderlichen Restriktionen für Geflügelhalter im Landkreis aufgehoben worden. Seit Mitte Oktober gibt es vor allem im Norden aber auch in anderen Teilen von Deutschland wieder vermehrt Fälle von verendeten, mit dem Erreger der Geflügelpest infizierten Wildvögeln. Zudem sind einzelne Hausgeflügelbestände bereits betroffen und mussten getötet werden.

Das Risiko einer weiteren Ausbreitung bei Wildvögeln sowie einer Übertragung auf Hausgeflügel und andere gehaltene Vögel wird als hoch eingestuft.

Zur Vermeidung eines möglichen Eintrages der Seuche in ihren Bestand müssen alle Halter von Geflügel und anderen Vögeln

folgende vorbeugende Biosicherheitsmaßnahmen einhalten:

- Der direkte Kontakt von Hausgeflügel zu Wildvögeln, z.B. im Auslauf oder auf Wasserflächen, ist durch Errichtung von Barrieren zu vermeiden. Geflügel soll nur an für Wildvögel unzugänglichen Stellen gefüttert werden. Zudem darf kein Oberflächenwasser für das Trinken der Tiere genutzt werden, zu dem auch Wildvögel Zugang haben. Futter, Einstreu und Arbeitsgegenstände dürfen nur an Stellen gelagert werden, die für Wildvögel unzugänglich sind.
- Ställe oder sonstige Standorte von Geflügelhaltungen dürfen nur mit dafür bestimmter Schutzkleidung und Schuhwerk betreten werden. Zudem sollten vor den Stalleingängen Möglichkeiten zur Schuhdesinfektion eingerichtet werden. Vor

jedem direkten Tierkontakt sind die Hände hygienisch zu reinigen.

Die Geflügelpest wird wohl auch im kommenden Winterhalbjahr vor Thüringen nicht Halt machen. Dann ist damit zu rechnen, dass bisher im Freien gehaltenes Geflügel unverzüglich aufgestellt werden muss. Die Geflügelhalter werden bereits jetzt dazu aufgefordert, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

Bei Verdachtsfällen wie bei ungewöhnlich hohen Tierverlusten, Krankheitsgeschehen im Bestand, Fressunlust, Verhaltensauffälligkeiten der Tiere oder bei Einbruch der Legeleistung sind unverzüglich der bestandsbetreuende Tierarzt mit der Abklärung der Ursachen zu betrauen und das Veterinäramt zu informieren.

Telefon Veterinäramt:  
036 72/823-732

## Sprechstunde beim Landrat

16. Dezember telefonisch

**Saalfeld.** Landrat Marko Wolfram lädt am 16. Dezember ab 13 Uhr wieder zur telefonischen Bürgersprechstunde ein.

Wer ein Anliegen an den Landrat hat, kann sich vorab telefonisch oder per Mail mit dem Büro des Landrates unter 0 36 71/8 23-201 oder buero-landrat@kreis-slf.de in Verbindung setzen, um einen verbindlichen Gesprächstermin zu vereinbaren.

Bei Anfrage per Mail sollte unbedingt das Anliegen bzw. Gesprächsthema genannt werden und eine Telefonnummer für einen Rückruf angegeben werden.

Aufgrund der Pandemiesituation wird die Sprechstunde im Dezember wieder ausschließlich telefonisch oder gegebenenfalls über einen Videokontakt abgehalten.

## Ein neues Gesicht für die Jugendberufsagentur

1. Preis für Lena Reineboth und Lina Reiher vom Böll-Gymnasium beim Logowettbewerb

**Saalfeld.** Die Jugendberufsagentur des Landkreises Saalfeld/Rudolstadt bietet ein großes Spektrum an Möglichkeiten. Vier Partner – die Agentur für Arbeit Jena, das Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt, das Staatliche Schulamt Südthüringen und das Jugendamt des Landkreises – arbeiten sehr engagiert zusammen, um Jugendliche beim Übergang von der Schule in Ausbildung, Studium und Berufsleben zu unterstützen.

Um die Jugendberufsagentur als Institution und Marke bekannt zu machen, hatten die vier Partner im Sommer zum Logowettbewerb aufgerufen – die Gewinner wurden nun am 16. November von Landrat Marko Wolfram, Stefan Scholz, Geschäftsführer der Agentur für Arbeit Jena und Jobcenter-Geschäftsführer Uwe-Jens Kremlitschka im kleinen Kreis ausgezeichnet.

„Junge, lachende und lebendige Menschen zeigen sich vor einem farbenfrohen Hintergrund. Das ist ein Bild, das unsere Jugendberufsagentur transportieren möchte. Und wir sind sehr begeistert, wie Euch beiden das gelungen ist“, sind sich Landrat und die Geschäftsführer von Arbeitsagentur und Jobcenter einig.

Die Entscheidung für den Gewinn-



Bei der Preisverleihung v.l. Agenturchef Stefan Scholz, Lina Reiher, Jobcenterchef Uwe-Jens Kremlitschka, Koordinatorin der Jugendberufsagentur Tatjana Kaulfuss, Lena Reineboth und Landrat Marko Wolfram. (Foto: Martin Modes)

nerbeitrag fiel einstimmig für den Logoentwurf von Lena Reineboth und Lina Reiher aus Saalfeld. Ihre kreative Arbeit erzeugte sofort ein Gefühl des sich darin Wiederfindens. Der Entwurf ist bunt und leicht und wirkte auf die Jury sehr angenehm und vertraut. Ungeachtet, welche Sorgen und Probleme die Jugendlichen haben, die Jugendberufsagentur unterstützt sie dabei, ein Licht im Dschungel von Angeboten und Möglichkeiten zu sehen, ist die Kernbotschaft des Logos. Die beiden Siegerinnen erhalten je einen 100-Euro-Gut-

schein als Preis. Der zweite Preis ging an eine in Saalfeld bereits sehr bekannte Künstlerin, an Hannah Roschka, die Pianistin der Gruppe Firlufanz. Sie überzeugte mit einer farbenfrohen Darstellung junger Menschen ähnlich einem Regenbogen.

„Unser Ziel war es, die Jugendlichen in den Prozess einzubeziehen. Auf diese Weise entstand etwas Eigenes und Wiedererkennbares, in dem sich die Jugendlichen wiederfinden“, sagt Tatjana Kaulfuss Koordinatorin der Jugendberufsagentur.

## Förderung für Feuerwehrverband 7.000 Euro vom Landkreis

**Saalfeld.** Der Kreisfeuerwehrverband Saale-Schwarza erhält in diesem Jahr eine Zuwendung in Höhe von 7.000 Euro vom Landkreis für seine Verbandsarbeit. „Der Verband engagiert sich seit vielen Jahren für die Belange der freiwilligen Feuerwehren im Landkreis sowie die öffentliche Wahrnehmung der Feuerwehrarbeit und ist darüber hinaus eine tragende Säule in unserer Kreispartnerschaft mit Trier-Saarburg“, lobte Landrat Marko Wolfram.

Die Förderung ist fest verplant. 2.000 Euro sind für die Unterstützung der Kreisjugendfeuerwehr vorgesehen, die im kommenden Jahr ein Zeltlager ausrichtet. Zudem sollen bei Wettkämpfen Präsente übergeben werden. Für 1.000 Euro werden Ehrenmedaillen zur Auszeichnung und Würdigung langjähriger Verdienste angeschafft. 1.000 Euro sind in die Partnerschaftsarbeit mit Feuerwehrkameradinnen und Kameraden aus Trier-Saarburg geflossen. Diese erhielten im Beisein des Landrates bei einer Zusammenkunft in Weißen Mitte Oktober zudem eine Spende in Höhe von 3.000 Euro für die vom Hochwasser geschädigten Feuerwehren im Partnerlandkreis.



## Landrat Marko Wolfram informiert

### Erinnerung wachhalten!

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier hat am diesjährigen Volkstrauertag eine beeindruckende Rede gehalten. Steinmeier sagte: „Trauern – und darum geht es am heutigen Tag – Trauern wird erst möglich, wenn wir uns der Erinnerung stellen, auch der schmerzhaften. Deshalb ist Erinnerung kein Selbstzweck und keine Bußübung. Wir erinnern uns um der Gegenwart und um der Zukunft willen.“

Der Trauer vorausgehen müsse ein gemeinsames Gedächtnis, ein Raum für Erinnerungen; Namen, Orte und Ereignisse, die in ein solches gemeinsames Gedächtnis eingeschrieben sind, so der Bundespräsident. Unser Landkreis stellt sich seit vielen Jahren dieser Aufgabe im ehemaligen KZ-Außenlager „Laura“ in Schmiedebach. 1994 über-

nahmen wir im Zuge der Kreisgebietsreform die Trägerschaft über dieses schwierige historische Erbe vom damaligen Kreis Bad Lobenstein. Ende der ersten Dekade der 2000er Jahre drohte die Immobilie im Zuge eines Insolvenzverfahrens in falsche Hände zu geraten. Durch das entschlossene Handeln der damaligen Landrätin Marion Philipp, der Vermittlung von Ex-Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht und Buchenwald-Chef Dr. Volkhard Knigge sowie unserer Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt mit ihrem Vorstandsvorsitzenden Alfred Weber, gelang es in schwierigen Verhandlungen, die Liegenschaft zu sichern und damit die KZ-Gedenkstätte zu erhalten und zu sanieren. Der Kreistag stimmte dem Kauf mit großer Mehrheit zu. Dadurch wurde der Weg frei, dass sich der Freistaat in großem

Umfang an den Sanierungskosten beteiligen konnte. Mehr als eine Million Euro sind seitdem in die Sicherung und Betreuung dieses Erinnerungsortes geflossen. Es wurde eine angemessene Besucherinfrastruktur geschaffen, die historische Bausubstanz gesichert, Zeugnisse der Vergangenheit freigelegt. Das ist unsere einzigartige „Hardware“, denn bei keinem anderen Außenlager ist noch so viel von der historischen Substanz erhalten geblieben.

Noch wichtiger sind die Menschen, die die Erinnerung wach halten. Sie begann mit einer Projektarbeit von Schülern aus Wurzbach, ging weiter über erste Besuche ehemaliger Häftlinge und führte zur Gründung des aktiven Fördervereins. Ehemalige Häftlinge wie Hermann van Hasselt und August Verfaillie arbeiteten mit Schülergruppen, um die Erinnerung an



damals wach zu halten – nicht um nachfolgende Generationen mit Schuld zu beladen, sondern um aus der Erinnerung für eine friedliche Zukunft zu sorgen. Inzwischen hat van Hasselts Enkelin sich diese Aufgabe zu eigen gemacht. Wir erinnern uns um der Gegenwart und der Zukunft willen.

## Instandsetzung ist angelaufen

### Unterwirbach-Bad Blankenburg befahrbar machen

**Saalfeld.** Eine der wichtigsten Kreisstraßen im Landkreis – die K 183 zwischen Bad Blankenburg und Unterwirbach – ist seit Anfang November wieder gesperrt. Grund dafür ist die vorläufige Instandsetzung, die nur unter Vollsperrung erfolgen kann.

„Wir streben an, in Abhängigkeit der Witterung, die zweibahnige Befahrbarkeit noch vor der Winterdienstsaison 2021/2022 zu schaffen“, so Marko Schönheyd, der zuständige Sachgebietsleiter Tiefbau. Dadurch soll verhindert werden, dass der Streckenschnitt für die gesamte Winterdienstsaison voll gesperrt werden müsste.

Bevor es am 3. November losgehen konnte, mussten die Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 Euro organisiert und das Vergabeverfahren abgeschlossen werden. Nach dem Winter plant der Landkreis im Jahr 2022, die Entwässerungsgräben und -einrichtungen grundhaft und nachhaltig auszubauen – dann nochmal unter Vollsperrung.

Die Baumaßnahme ist eine Folge des Starkregens vom 13. Juli. In der Nacht zum 14. Juli hatte die Straße zunächst voll gesperrt werden müssen. „Wir haben dann ziemlichen Aufwand betrieben, damit wir die Straße ab Anfang August wenigstens wieder teil-

weise frei geben konnten“, sagt Schönheyd.

Die im Sommer schnell realisierte Lösung ermöglichte bisher immerhin eine Einbahnstraßenregelung von Unterwirbach nach Bad Blankenburg bei einer Tonnagebegrenzung auf 3,5 Tonnen. Das hatte aber zur Folge, dass unter den aktuellen Bedingungen auch der Winterdienst nicht fahren könnte und deshalb die Straße im Winter komplett gesperrt werden müsste.



Die provisorische Sanierung hat begonnen.

(Foto: Lutz Meckel)

## „Nein zu Gewalt gegen Frauen“

### Aktion zum Internationalen Tag am 25. November

**Saalfeld.** Die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises, Beate Breuer, ruft zur Unterstützung der Aktion „Nein zu Gewalt gegen Frauen“ auf. Anlass ist der Internationale Tag gegen Gewalt an Frauen am heutigen 25. November. Landrat Marko Wolfram unterstützt den Aufruf und bittet die Städte und Gemeinden um Mithilfe.

„Nicht allen Menschen ist bewusst, wie verbreitet Gewalt gegen Frauen noch immer ist – auch in unserer ländlichen Region. Jede dritte Frau ist statistisch gesehen mindestens einmal in ihrem Leben davon betroffen“, erklärt die Gleichstellungsbeauftragte. Zu häufig werde Gewalt gegen Frauen noch ignoriert und bagatellisiert. „Gewalt, in welcher Form auch immer, ist nie in Ordnung!“, betont Breuer.

Gewalt gegen Frauen hat viele Gesichter, ist doch oft unsichtbar oder passiert hinter verschlossenen Türen. Das macht es für die Betroffenen so schwierig, mit dem Erlebten umzugehen und sich Hilfe zu holen. Auch für diejenigen, die helfen wollen, ist das eine sehr schwierige Situation. Die Beraterinnen des Hilfefonens „Gewalt gegen Frauen“ helfen Personen aus dem Umfeld betroffener Frauen, die Situation richtig einzuschätzen.



„Helfen Sie bitte mit, Gewalt gegen Frauen sichtbar zu machen. Brechen Sie das Schweigen. Informieren Sie Betroffene über die Hilfsangebote“, so die Gleichstellungsbeauftragte.

Das Hilfefonens „Gewalt gegen Frauen“ bietet eine kompetente, anonyme und kostenlose Beratung in 17 Sprachen unter der Nummer 08 000-116 016.

Die Frauenberatungsstelle ist rund um die Uhr für betroffene Frauen erreichbar unter den Telefonnummern 03672/34 36 59 und 0172/37 11 137.

Im Netzwerk „Gegen häusliche Gewalt“ engagiert sich seit 2012 ein Team mit Fachleuten aus verschiedenen Einrichtungen und Behörden für die Verbesserung des Opferschutzes in unserer Region.



## Zehn Jahre seit Sanierungsbeginn der KZ-Gedenkstätte „Laura“ Über 1,2 Millionen Euro haben Land und Landkreis in Gebäude und Betrieb investiert

**Lehesten.** Im Jahr 2011 begannen die umfangreichen Sanierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen der KZ-Gedenkstätte „Laura“ als frühes Außenlager des KZ-Buchenwald, kurz nachdem der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die Eigentümerschaft des denkmalgeschützten Ensembles übernommen hat. Nach mehr als zehn Jahren ist es zum Saisonende im Oktober 2021 Zeit für einen kleinen Rückblick:

„Es gibt nichts Vergleichbares in Deutschland, das muss man ganz klar so sagen“, resümiert Landrat Marko Wolfram. „Weder ein baulich so gut erhaltenes ehemaliges KZ-Außenlager, noch einen Landkreis, der Träger und Eigentümer einer NS-Gedenkstätte ist und sich so stark macht für den Erhalt der Erinnerungskultur in unserem Land“, so Wolfram. „Insgesamt über 1,2 Millionen Euro haben der Freistaat Thüringen und der Landkreis hier gemeinsam investiert“, so Wolfram. „Das zeigt sehr

deutliche Sanierung des historischen Ortes voranzubringen.

Allein in den ersten drei Jahren nach dem Erwerb flossen 582.000 Euro Fördermittel der Thüringer Staatskanzlei in das Ensemble, über 81.000 Euro Eigenanteil stemmte der Landkreis. Ein multifunktionales Besucherzentrum wurde geschaffen, mit Veranstaltungstechnik, behindertengerechtem Zugang, Besuchertoiletten und komplett neuer Ausstellung auf dem neuesten Stand der Forschung. Ein modernes Gedenkstättenbüro entstand in der ehemaligen Häftlingsküche mit Besucherempfang, Archivraum und Personalbereich. Die ehemalige Scheune und frühere Häftlingsunterkunft wurde komplett für Besucher geöffnet und mit Ausstellungstafeln bestückt, die massiv beschädigte Holzkonstruktion umfangreich und denkmalgerecht saniert. Das Außengelände wurde umgestaltet: ein Besucherparkplatz mit Buswendeschleife ent-



*In mehreren Abschnitten wurden kostbare Zeugnisse der Häftlingszeit freigelegt und gesichert. (Foto: C. Dudkowiak)*

deutlich, wie wir zu unserer historischen Verantwortung stehen.“ Nach der Übernahme der Eigentümerschaft durch den Landkreis in schwierigen Zeiten 2010 in Verantwortung der damaligen Landrätin Marion Philipp, war die Bahn frei für Fördermittel der Thüringer Staatskanzlei, um den Erhalt und die dringend notwen-

stand, Wege wurden angelegt, der Appellplatz symbolisch wiederhergestellt, der Lagerzaun optisch rekonstruiert und Lagerbestandteile ausführlich beschildert. „Alles in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der fachlichen Unterstützung durch die Stiftung Gedenkstätte Buchenwald und Mittelbau-Dora,



*Sanierung der Großen Scheune 2013.*

*(Foto: Landratsamt)*



*In den vergangenen zehn Jahren wurden erhebliche Mittel des Landes und des Landkreises in die Sicherung und Sanierung der KZ-Gedenkstätte Laura in Schmiedebach investiert. (Foto: T. Müller)*

ohne die dies nicht möglich gewesen wäre“, erklärt Peter Lahann, Leiter des zuständigen Presse- und Kulturamtes.

In den Jahren 2014 und 2021 wurden zudem original erhaltene Wandmalereien der Häftlinge aus der Lagerzeit freigelegt und konserviert – Funde, die das Alleinstellungsmerkmal des Ortes weiter untermauern. Seit 2019 gibt es Audiotouren durch das Ensemble, in 7 verschiedenen Sprachen, die vor Ort mit Mediaguides oder überall auf der Welt per App zum Herunterladen verfügbar sind. Die „Gedenkstätte 4.0, wie sie Wil van Hasselt sich gewünscht hat, existiert“, findet Landrat Marko Wolfram.

Die Betreuung der Gedenkstätte hatte der Landkreis im Jahr 2012 ebenfalls übernommen, nachdem sich das Christliche Jugenddorfwerk zurückgezogen hatte. Die Thüringer Staatskanzlei fördert die Öffnung des Ortes für Besucher aus nah und fern seitdem mit jährlich 18.000 Euro, in 2021 sogar mit 25.000 Euro. „Wir freuen uns, dass die pädagogische Arbeit der Gedenkstätte immer mehr Nachfrage findet und die Schulen in der Region, auch über Kreisgrenzen hinaus, unser Angebot wahrnehmen“, so Wolfram. „Dies ist seit vielen Jahren auch Dank des Fördervereins der Gedenkstätte möglich, der stets ein unverzichtbarer Teil des Ortes ist.“ Neben der Absicherung der qualifizierten Besucherbetreuung zu den Öffnungszeiten und darüber hinaus, sei eine weitere Stärkung

der inhaltlichen Bildungsarbeit vor allem mit Schülerinnen und Schülern wünschenswert, so Wolfram. Sie stelle bereits einen Schwerpunkt der Gedenkstättenarbeit dar, könne aber noch ausgebaut werden.



*Der ehemalige Häftling Auguste Verfaillie (verst. 2017) besuchte mehrfach die Gedenkstätte, um in Vorträgen an die Lagerzeit zu erinnern. (Foto: C. Dudkowiak)*

Die Gedenkstätte Laura ist von April bis Oktober jeden Jahres zu den Öffnungszeiten und nach Vereinbarung geöffnet. Jährlich besuchen 3.500 – 4.500 Besucherinnen und Besucher aus nah und fern das ehemalige Außenlager in Schmiedebach.



## Amtliche Bekanntmachungen

### Das Gesundheitsamt informiert

#### Was tun beim Kontakt mit Infizierten und im Quarantänefall?

Seit 17. November gelten die folgenden Regelungen im Landkreis mit einer Priorisierung der Kontaktnachverfolgung. Gefordert ist ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit für Kontaktpersonen

Aufgrund der extrem steigenden Fallzahl ist es dem Landratsamt nicht mehr möglich, die vollständige Kontaktverfolgung in allen Fällen zu gewährleisten. Entsprechend der Vorgaben des Landes wird die Kontaktverfolgung ab sofort nach folgenden Prioritäten abgearbeitet:

1. Vulnerable Gruppen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und Pflegediensten,
2. Gemeinschaftseinrichtungen mit einer Vielzahl von Kontakten wie Schule, Kindergärten und -tagesstätten sowie Kinderheime,
3. positive Einzelpersonen.

Bei Einzelpersonen werden nur noch direkt Betroffene (positiv auf das Corona-Virus Getestete und mit typischen Symptomen Erkrankte) durch das Gesundheitsamt kontaktiert. Weitere Kontaktpersonen können auf Grund der großen Zahl der Fälle aktuell nicht mehr kontaktiert werden.

Für Kontaktpersonen zu auf das Corona-Virus Getestete gelten dennoch die Regelungen des §9 der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung!

#### Die Regelungen im Einzelnen:

- Treten Symptome einer Corona-Erkrankung auf, ist umgehend ein Arzt zu kontaktieren
- Kontaktpersonen gelten als Ansteckungsverdächtige [§9 Absatz 1]
- Für sie besteht die Pflicht zur Absonderung
- Die Pflicht zur Absonderung besteht nicht bei vollständig Geimpften und Genesenen, sofern diese keine Krankheitszeichen aufweisen
- Die Pflicht zur Absonderung endet nach 10 Tagen nach letztem Kontakt zum Corona-Positiven.
- Ab Tag 6 kann die Quarantäne beendet werden bei Vorlagen eines negativen Testergebnisses einer PCR-Testung (durchgeführt frühestens am Tag 5)
- Ab Tag 8 kann die Quarantäne beendet werden bei Vorlagen eines negativen Testergebnisses einer Antigen-Testung (durchgeführt frühestens am Tag 7)

**Für Kontaktpersonen gilt somit ein hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit. Die Regelungen zur Absonderungspflicht der Thüringer Verordnung sind zwingend einzuhalten.**

Eine Orientierungshilfe zu den Regelungen können Sie als PDF auf der Internetseite des Landratsamtes [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Landratsamt in unserer Übersicht über Aktuelle SARS-CoV-2-Maßnahmen herunterladen. **Wir haben Sie auch auf der nächsten Seite abgedruckt.**

Zur Umsetzung des aktuellen Thüringer Kabinettsbeschlusses zur weitgehenden Einführung einer 2-G-Regelung hat das Landratsamt inzwischen die nachfolgend ab Seite 7 abgedruckte Allgemeinverfügung vom 18. November 2021 in Kraft gesetzt.

### Impressum

**Herausgeber:** Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

**Gedruckte Auflage:** 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) | [www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de) | [www.rudolstadt.de](http://www.rudolstadt.de) | [www.bad-blankenbourg.de](http://www.bad-blankenbourg.de)

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter [c.diezel@wgvschleiz.de](mailto:c.diezel@wgvschleiz.de) erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

**Layout und Druck:** wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Druckerei Raffke, Weida.

**Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen:** wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

**Kontakt zur Redaktion:**

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, [presse@kreis-slf.de](mailto:presse@kreis-slf.de)

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, [presse@stadt-saalfeld.de](mailto:presse@stadt-saalfeld.de)

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, [presse@rudolstadt.de](mailto:presse@rudolstadt.de)

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, [stadt@bad-blankenbourg.de](mailto:stadt@bad-blankenbourg.de)

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 16.12.21.



## Orientierungshilfe

### Regelungen für Kontaktpersonen und Menschen, die positiv auf das Coronavirus getestet wurden

Die rechtliche Grundlage für den Umgang mit ansteckungsverdächtigen Personen ist in § 9 der Thüringer Corona-Verordnung geregelt.

Da die offiziellen Regelungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus sehr komplex und detailliert sind, möchten wir sowohl positiv getesteten Personen als auch (potenziellen) Kontaktpersonen eine grobe Orientierungshilfe geben. Bitte beachten Sie, dass es sich um eine vereinfachte Darstellung handelt. Das zuständige Gesundheitsamt kann beim Anordnen von Maßnahmen, gerade im Hinblick auf örtliche Besonderheiten der Infektionslage, bei seinen Entscheidungen von diesen Standard-Regeln abweichen.

#### Fall 1: Sie hatten Kontakt zu einer Person die positiv auf COVID-19 getestet wurde?

Kontaktpersonen sind Menschen, die mit einer positiv getesteten Person bis zu zwei Tage vor Symptombeginn oder wenn die positiv getestete Person keine Symptome hat, bis zu zwei Tage vor dem positivem Testergebnis Kontakt hatten.

Ob Sie aufgrund des Kontakts in Quarantäne müssen, hängt von verschiedenen Faktoren ab: Wie eng war der Kontakt zu der infizierten Person? Haben Sie oder die infizierte Person während des Kontakts einen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske) getragen? Sind Sie vollständig geimpft bzw. genesen?

Bitte füllen Sie das Formular „Erklärung Kontaktperson“ aus und bewahren Sie es für eventuelle spätere Nachfragen auf.

Wenn für Sie die Pflicht zur Absonderung besteht, haben Sie – vorausgesetzt Sie haben keine Symptome, die auf eine Corona-Infektion hindeuten – folgende Optionen:

- Häusliche Quarantäne für zehn Tage
- Häusliche Quarantäne für fünf Tage und abschließendem negativem PCR-Nachweis (Probenentnahme frühestens an Tag 5).
- Häusliche Quarantäne für sieben Tage und abschließenden negativem Antigen-Schnelltest (Probenentnahme frühestens an Tag 7).

Das negative Testergebnis ist an die untere Gesundheitsbehörde zu übermitteln, damit die Absonderung beendet werden kann

**Gesundheitsamt Saalfeld-Rudolstadt: [genesungsnachweis@kreis-slf.de](mailto:genesungsnachweis@kreis-slf.de).**

Wenn Sie entsprechende Symptome wahrnehmen (wie z. B. Halsschmerzen, Husten, Schnupfen, Abgeschlagenheit, Gliederschmerzen, Fieber oder Schmerzen beim Atmen) nehmen Sie bitte sofort mit Ihrem Hausarzt Kontakt auf.

Vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen oder genesene Personen (PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion nicht älter als 6 Monate) sind nach Exposition zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall von Quarantäne-Maßnahmen ausgenommen. Für vollständig geimpfte Personen gilt diese Ausnahme von der Quarantäne für die aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommision (STIKO) empfohlenen Impfstoffe.

Entwickeln Sie als vollständig geimpfte oder genesene Kontaktperson Symptome, so müssen Sie sich sofort in Selbstisolation begeben und sich mit ihrem Hausarzt kontaktieren. Eine PCR-Testung ist zeitnah zu veranlassen.

#### Fall 2: Sie selbst wurden positiv auf das Coronavirus getestet?

Wenn Sie mittels eines Selbst- oder Schnelltests positiv auf das Coronavirus getestet worden sind, muss diese Testung umgehend mittels einer PCR-Testung bestätigt werden. Ebenso sind Sie verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt über den positiven Test zu informieren:

**Gesundheitsamt Saalfeld-Rudolstadt. Kontakt: [corona@kreis-slf.de](mailto:corona@kreis-slf.de)**

Ab dem Zeitpunkt des positiven Schnelltests, sind Sie verpflichtet, sich in häusliche Isolation zu begeben und alle physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden.

Den aktuellen Stand der Testangebote für PoC-Antigenschnelltests im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt finden Sie unter [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Landratsamt in unserer Übersicht über Aktuelle SARS-CoV-2-Maßnahmen.

PCR-Tests werden von niedergelassenen Ärzten, aber auch in Testzentren, durchgeführt.

Wird das Testergebnis durch den PCR-Test bestätigt, müssen Sie sich in häusliche Isolation begeben.

Sie müssen in jedem Fall mindestens vierzehn Tage (ab Symptombeginn oder bei Symptombefreiheit seit dem Tag der Testung) strengste häusliche Isolation einhalten und dürfen die Isolation zudem erst verlassen, nachdem Sie mindestens 48 Stunden symptomfrei (entfällt bei asymptomatischem Verlauf) sind und eine Endtestung an Tag 14 der Isolation erfolgt ist. Diese Endtestung kann mittels eines PCR- oder PoC-Antigenschnelltests erfolgen. Die häusliche Isolation endet erst am Folgetag (entspricht Tag 15) bzw. mit Vorliegen einer negativen Endtestung. Dieses Testergebnis muss dem Gesundheitsamt vorgelegt werden.

Bei asymptomatischen Personen nach vollständiger Impfung mit einem positiven SARS-CoV-2-PCR-Ergebnis kann die Dauer der Isolation ggf. verkürzt werden. Die Entscheidung über die Dauer der Isolation trifft das zuständige Gesundheitsamt.

#### Allgemeine Hinweise für die Quarantäne/Isolation

- Bitte halten Sie sich, soweit möglich, vom Rest der Familie getrennt.
- Wenn ein separates Badezimmer/Toilette vorhanden ist, benutzen nur Sie dieses.
- Wenn die Kontaktperson ein kleines Kind ist: Bitte organisieren Sie die Betreuung in der Familie nach Möglichkeit so, dass nur eine erwachsene Person engen Kontakt hat.
- Wir bitten Sie, auf gute Händehygiene zu achten, die übliche Husten- und Niesetikette einzuhalten und Flächen und Türklinken (soweit Desinfektionsmittel verfügbar) regelmäßig zu desinfizieren.



**Die Zentrale der Kontaktnachverfolgung im Landkreis:** in der Schlosskapelle, wo sonst Konzerte, Gottesdienste oder Sitzungen stattfinden, ist seit 8. November jetzt weiträumig die Kontaktnachverfolgung des Gesundheitsamtes untergebracht. Mit großem Abstand sind die PC-Arbeitsplätze zwischen den Säulen aufgebaut. (Foto: Martin Modes)



## Allgemeinverfügung

vom 18. November 2021



Landkreis

Saalfeld-Rudolstadt

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung

#### Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Anordnung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung eines erhöhten Infektionsgeschehens im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vom 18. November 2021

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ordnet als untere Gesundheitsbehörde gemäß §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 6 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 25 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 und Abs. 7 der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO in der jeweils gültigen Fassung auf landesrechtliche Weisung folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt an:

#### § 1

#### 2G-Zugangsbeschränkung

(1) Abweichend von § 13 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO sowie § 11a ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO ist die Vorlage eines Impfnachweises nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO oder eines Nachweises der Genesung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO erforderlich

##### a) in geschlossenen Räumen

aa) zur Inanspruchnahme von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes

Hiervon ausgenommen sind:

- die Lieferung und die Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke;
- nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist;
- Nebenbetriebe an den Bundesautobahnen nach den bundesfernstraßenrechtlichen Bestimmungen sowie auf Autohöfen;
- vom Studierendenwerk Thüringen betriebene Mensen für den nichtöffentlichen Betrieb (vgl. § 22 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO).

bb) bei entgeltlicher Übernachtung zu touristischen Zwecken;

cc) zur Inanspruchnahme von körpernahen Dienstleistungen mit Ausnahme medizinisch, therapeutisch, pflegerisch oder seelsorgerisch notwendigen Dienstleistungen;

dd) zur Teilnahme an öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO, insbesondere Ausstellungen, Messen, Spezial- und Flohmärkte, Sportveranstaltungen (soweit nicht bereits in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie der Allgemeinverfügung des TMBJS geregelt), kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern- oder Konzertaufführungen sowie Diskotheken, Tanzklubs und sonstige Tanzlustbarkeiten;

ee) zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO, sofern hierfür Räumlichkeiten von Gaststätten, Veranstaltungsstätten und sonstige vergleichbare Einrichtungen genutzt werden sowie unabhängig vom Veranstaltungsort, wenn gleichzeitig mindestens 15 Personen anwesend sind;

ff) für den Zugang zu bzw. zur Inanspruchnahme von Einrichtungen, Dienstleistungen und Angeboten der Freizeitgestaltung, Museen,

Bibliotheken, Sehenswürdigkeiten, Denkmälern;

gg) für die Inanspruchnahme von Flug-, Jagd-, Hundeschulen und ähnliche Einrichtungen

(ausgenommen Fahrschulen);

hh) für den Zugang zu zoologischen und botanischen Gärten sowie Tierparks;

ii) für den Zugang zu Fitnessstudios, Tanzschulen, Schwimmbädern, Saunen, Solarien und jeweils ähnlichen Einrichtungen und Angeboten des Freizeitsportbetriebs, soweit nicht bereits in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie der Allgemeinverfügung des TMBJS geregelt;

jj) zur Teilnahme an Reisebusveranstaltungen;

kk) für Prostitutionsstätten, -fahrzeuge und -veranstaltungen im Sinne des Prostituierten-schutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) in der jeweils geltenden Fassung, Bordelle, Swingerclubs und ähnliche Angebote;

ll) für Orchesterproben, sofern Blasinstrumente verwendet werden, und bei Chorproben.

##### b) außerhalb geschlossener Räume

aa) zur Inanspruchnahme von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes

(Außengastronomie)

- die Ausnahmen des Absatzes 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa gelten entsprechend

bb) zur Teilnahme an öffentlichen, frei oder gegen Entgelt zugänglichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 1 und Abs. 2 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO, insbesondere Ausstellungen, Messen, Spezial- und Flohmärkte, Sportveranstaltungen (soweit nicht bereits in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie der Allgemeinverfügung des TMBJS geregelt), kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern- oder Konzertaufführungen sowie Diskotheken, Tanzklubs und sonstige Tanzlustbarkeiten;

cc) zur Teilnahme an nichtöffentlichen Veranstaltungen im Sinne des § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO, sofern hierfür Außenanlagen von Gaststätten, Veranstaltungsstätten und sonstigen vergleichbaren Einrichtungen genutzt werden sowie unabhängig vom Veranstaltungsort, wenn gleichzeitig mindestens 20 Personen anwesend sind;

dd) zur Inanspruchnahme von Angeboten von Fitnessstudios, Tanzschulen, Schwimmbädern, Saunen, Solarien und jeweils ähnlichen Einrichtungen und Angeboten des Freizeitsportbetriebs (Outdoor-Sportangebote), soweit nicht bereits in der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO sowie der Allgemeinverfügung des TMBJS geregelt;

(2) Die Einhaltung des Mindestabstands nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO und die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6 ThürSARS-CoV2-IfS-MaßnVO sind zu beachten.

(3) Die in § 1 Abs. 4 Satz 1 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO genannten Kinder sind mit geimpften Personen und genesenen Personen gleichgestellt. Für asymptomatische Kinder, die nicht nach Satz 1 gleichgestellt sind, und asymptomatische Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist der Zugang nach Absatz 1 nach Vorlage eines negativen Testergebnisses eines Antigenschnelltests, sofern die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt, oder des Nachweises der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts an Schulen zu gestatten; § 1 Abs. 4 Satz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO findet Anwendung. Personen, die ein ärztliches Attest vorlegen, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können oder deswegen innerhalb der letzten drei Monate vor dem Zugang nicht geimpft werden konnten, ist der Zugang nach Absatz 1 nach Vorlage eines negativen Testergebnisses eines Antigenschnelltests zu gestatten, sofern die zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt. § 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 und Satz 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO findet Anwendung.

(4) Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO hat die Vorlage des Impfnachweises, des Nachweises der Genesung nach



- § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO oder der Nachweise nach Absatz 3 Satz 2 und 3 von Gästen, Besuchern, Kunden, sonstigen Veranstaltungsteilnehmern oder weiteren Personen aktiv einzufordern und die Übereinstimmung der Person, auf welche die Nachweise ausgestellt sind, mit der Identität der nachweisenden Person abzugleichen. Wird ein erforderlicher Nachweis nicht vorgelegt oder stimmt die Identität der Personen nicht überein, ist der Zugang zu verweigern.
- (5) Beschäftigte oder sonstige tätige oder beauftragte Personen,
- a) die sich mit Gästen, Besuchern, Kunden, sonstigen Veranstaltungsteilnehmern oder weiteren Personen, die das jeweilige Angebot in Anspruch nehmen, in denselben räumlichen Bereichen aufhalten oder Kontakt zu ihnen haben und
  - b) die keinen Impfnachweis nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO, keinen Nachweis der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO oder keinen Nachweis nach Absatz 3 Satz 2 und 3 vorlegen, haben jeweils das negative Testergebnis auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 oder 6a ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO vorzulegen. Die zugrundeliegende Testung darf bei einem Nachweis mittels eines PCR-Tests (§ 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO) nicht länger als 48 Stunden oder mittels eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren (§ 2 Abs. 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO) nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (6) Die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 ThürSARS-CoV2-I-fS-MaßnVO ist zur Erfüllung der Pflichten nach den Absätzen 4 und 5 berechtigt, personenbezogene Daten über das Vorliegen eines Impfnachweises nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV2-I-fS-MaßnVO, eines Nachweises der Genesung nach § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV2-I-fS-MaßnVO, der Nachweise nach Abs. 3 Satz 2 und 3 oder des Nachweises eines negativen Testergebnisses nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 oder 6a ThürSARS-CoV2-I-fS-MaßnVO oder über das Lebensalter zu verarbeiten. Zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person sind technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung erfolgt. Die für die Verarbeitung Verantwortlichen haben sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist. Die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig. Die Daten sind spätestens nach Ablauf von vier Wochen datenschutzgerecht zu löschen oder zu vernichten, sobald diese nicht mehr für die Zwecke nach Satz 1 erforderlich sind. Im Übrigen bleiben die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unberührt.
- (7) Die Gewährleistung einer Kontaktnachverfolgung richtet sich nach § 12 ThürSARS-CoV2-I-fS-MaßnVO. In Ergänzung zu § 12 ThürSARS-CoV2-I-fS-MaßnVO ist die Gewährleistung einer Kontaktnachverfolgung in geschlossenen Räumen auch für Teilnehmer von nichtöffentlichen Veranstaltungen mit mindestens 15 gleichzeitig anwesenden Personen erforderlich.
- (8) Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 sowie 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ThürSARS-CoV2-I-fS-MaßnVO.

## § 2

### 3G-Zugangsbeschränkung

- (1) Über die in § 13 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO geregelten Bereiche hinaus, ist die Vorlage eines negativen Testergebnisses in geschlossenen Räumen Voraussetzung:

a) zur Inanspruchnahme von körpernahen medizinisch, therapeutisch, pfler-

- gerisch oder seelsorgerisch notwendigen Dienstleistungen;  
b) zur Inanspruchnahme von Fahrschulen;  
c) bei entgeltlicher Übernachtung, soweit diese für notwendige, insbesondere für medizinische, berufliche und geschäftliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden, bei Anreise und wiederholend jeweils spätestens zum Ablauf von 72 Stunden.

- (2) Der für die Bereiche nach Absatz 1 geforderte Nachweis kann auf folgende Weise erbracht werden:

- durch das negative Testergebnis eines PCR-Tests gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 48 Stunden zurückliegt;
- durch das negative Testergebnis eines alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahrens gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt;
- durch eine Bescheinigung im Sinne von § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO über das negative Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 5 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt oder
- durch einen vor Ort durchgeführten Selbsttest gemäß § 10 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 2 Nr. 7 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO.

- (3) Ausnahmen:

- a) Geimpfte und genesene Personen

Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt nicht für:

- geimpfte Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 10 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO.  
Der Impfnachweis entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 11 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO ist zu führen;
- genesene Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO.  
Der Nachweis einer Genesung gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 12 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO ist zu führen.

- b) Kinder und Jugendliche

Von der Verpflichtung nach Absatz 1 sind gemäß § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO ebenfalls ausgenommen:

- asymptomatische Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder;
- asymptomatische Schüler, wenn sie den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Testkonzepts erbringen. Dieser Nachweis kann auch durch die Vorlage einer Bescheinigung nach § 44 Abs. 2 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO erbracht werden.

- (4) § 1 Abs. 4, 6 und 8 gilt entsprechend.

## § 3

### Personenobergrenzen für öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen

- (1) Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO sind öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit gleichzeitig mehr als 1000 teilnehmenden Personen untersagt.
- (2) Abweichend von § 14 Abs. 1 und 2 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO sind öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit gleichzeitig mehr als 2000 teilnehmenden Personen untersagt.
- (3) Abweichend von § 14 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-I-fS-MaßnVO sind nichtöffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit gleichzeitig mehr als 50 teilnehmenden Personen untersagt.





- (4) Abweichend von § 14 Abs. 3 Nr. 1 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO sind nichtöffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit gleichzeitig mehr als 100 teilnehmenden Personen untersagt.

## § 4

### Erweiterung der Pflicht zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske

Ergänzend zu § 6 ThürSARS-CoV2-lfS-MaßnVO ist in Gedrängesituationen außerhalb geschlossener Räume im öffentlichen Raum, in denen die Mindestabstände von 1,5 Metern gemäß § 1 Abs. 1 ThürSARS-CoV2-lfS-MaßnVO nicht eingehalten werden können, eine qualifizierte Gesichtsmaske nach § 6 Abs. 2 ThürSARS-CoV2-lfS-MaßnVO zu tragen. Dies gilt insbesondere in Warteschlangen, auf Wochen- oder Spezialmärkten sowie im Wartebereich der Bus- und Straßenbahnhaltstellen (Verkehrszeichen 224 der StVO). § 6 Abs. 5 bis 8 ThürSARS-CoV2-lfS-MaßnVO gilt entsprechend.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6, 24 IfSG dar. Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

## § 6

### Geltungsdauer

- (1) Die Allgemeinverfügung vom 12.11.2021 tritt mit Ablauf des 18.11.2021 außer Kraft.
- (2) Diese Allgemeinverfügung tritt am 19.11.2021 in Kraft und mit Ablauf des 24.11.2021 außer Kraft.
- (3) Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

### Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ([www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de)), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Es wird zum Verweis auf geltendes Thüringer Recht auf die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO) vom 30.06.2021 in der Fassung der Fünften Änderungsverordnung vom

29.10.2021 in der jeweils geltenden Fassung sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 03.09.2021 nebst der zugehörigen Allgemeinverfügung des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (TMBJS) vom 03.11.2021 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Saalfeld, den 18. November 2021

Marko Wolfram  
Landrat

### Begründung:

Nach §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 28a IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Ausbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG ist gemäß § 2 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSG-ZustVO) der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im übertragenen Wirkungskreis.

Die aktuell gültige ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO hat in Thüringen ein Frühwarnsystem etabliert. Bei lokal ansteigenden Fallzahlen entscheiden neben dem Frühwarnindikator (der Sieben-Tage-Inzidenz), auch die lokale Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz und die thüringenweite Auslastung der Intensivstationen darüber, wann zusätzliche Eindämmungsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Gemäß § 25 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO hat die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständige Behörde weitergehende Maßnahmen zu ergreifen, wenn die in § 25 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO festgelegten Warnstufen in Kraft treten.

Seit dem 06.11.2021 befindet sich alle Landkreise und kreisfreien Städte in Thüringen in der Warnstufe 3. Seit diesem Zeitpunkt ist trotz der bereits getroffenen bisherigen Eindämmungsmaßnahmen die thüringenweite Sieben-Tage-Inzidenz nochmals von 405,9 pro 100.000 Einwohnern auf heute 569,9, die Hospitalisierungsinzidenz von 14,2 pro 100.000 Einwohnern auf heute 18,6 sowie die thüringenweite Auslastung der Intensivstationen von 16,8 % auf heute 28,3 % angestiegen.

Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist ein diffuses Infektionsgeschehen zu beobachten. Eine Stabilisierung des Infektionsgeschehens ist durch die bisherigen Regelungen nicht eingetreten. Die Situation der Intensivstationen-Auslastung ist auch unter Berücksichtigung des Berichts und der dringenden Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats zu Maßnahmen in der vierten Welle vom 11. November 2021 bereits erheblich angespannt. Aktuell werden in Thüringen 190 Covid-19 Patienten auf Intensivstation behandelt (am 27.10.2021 waren es noch 54 Covid-19-Patienten). Die Intensivbettenauslastung liegt bei mehr als dem Zweifachen des Schwellenwerts der Warnstufe 3. Eine vergleichbare Auslastung der Intensivbetten erfolgte im Vorjahr in der zweiten Infektionswelle erst ca. 4 bis 6 Wochen später. Der Anteil der Geimpften auf Intensivstation beläuft sich dabei auf durchschnittlich 5-10%; der Anteil der Geimpften auf Normalstation beträgt etwa 30%. Aus den Entwicklungen der letzten Wochen zeigt sich, dass die Verdoppelungszeit der Patienten auf Intensivstation derzeit bei etwa 11 Tagen liegt. Es ist bereits abzusehen, dass kurzfristig erste Verlegungen von Intensivpatienten in andere Bundesländer erforderlich werden. Bereits zum aktuellen Zeitpunkt wird durch Thüringer Kliniken die Regelversorgung eingeschränkt, um personelle Kräfte für die Versorgung von Patienten auf Intensivstation zu gewinnen.

Es gilt jetzt dringend einen weiteren Anstieg der Infektionszahlen zu vermeiden; ein Zuwarten würde zu einer sich bereits abzeichnenden Überlastung des Gesundheitssystems zusätzlich beitragen. Um dem entgegenzuwirken, werden bis zum Inkrafttreten der neuen ThürSARS-CoV-2-lfS-MaßnVO bereits durch diese Allgemeinverfügung – über den Thüringer Corona-Eindämmungserlass vom 29.10.2021 hinaus – umfangreichere Schutzmaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen Infektionsrisiken sowie den diesbezüglichen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts eingeführt. Der Zugang bzw. die Inanspruchnahme



wird entsprechend der §§ 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung nach 2G oder nach 3G (jeweils mit gleichzeitiger Pflicht zum Verwenden von Mund-Nasen-Bedeckungen bzw. qualifizierten Gesichtsmasken) geregelt. Dabei erfolgt unter der Abwendung flächendeckender Schließungen wie zum Ende des Jahres 2020 bis ins Frühjahr 2021 eine Abwägung zwischen gesellschaftlicher Teilhabe und den notwendigen Infektionsschutzmaßnahmen zur Verhinderung einer drohenden Überlastung der Gesundheitsvorsorge, insbesondere in den Krankenhäusern. Dabei ist die Impfquote in Thüringen und die weiterhin zur Verfügung stehenden Impfmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Durch die Ausnahmen werden in begrenztem Umfang Personen mit gesteigertem Infektionsrisiko zugelassen. Berücksichtigt wurde hier aber insbesondere bei den Kindern unter sechs Jahren bzw. die noch nicht eingeschulten Kinder das Grundrecht des Art. 6 Abs. 1 GG, wonach Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung stehen, sowie der Umstand, dass es für diese Personengruppe bislang keinen Impfstoff gibt.

Der Begriff der nichtöffentlichen Veranstaltung richtet sich nach § 14 Abs. 3 ThürSARS-CoV2-Ifs-MaßnVO, sodass hiervon auch private Feiern unabhängig vom Veranstaltungsort erfasst werden.

Mit den weiteren Einschränkungen wird ein zusätzlicher Beitrag geleistet, das Ansteckungsrisiko zu vermindern und so einer weiteren oder schnelleren Verbreitung des Krankheitsvirus entgegenzuwirken. Die Anordnungen sind daher geeignet, zur Eindämmung des Coronavirus beizutragen. Diese weiteren Einschränkungen sind zudem erforderlich, um eine Überlastung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und Patienten in dem erforderlichen Umfang zeitnah versorgen zu können. Höhere Infektionszahlen würden zudem die Kontaktpersonennachverfolgung unmöglich machen, was zur weiteren Beschleunigung des Infektionsgeschehens führen würde. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung des Zwecks der Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich.

Die Allgemeinverfügung ist zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem mit ihrem Erlass angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit steht. Die Verhältnismäßigkeit wird schließlich durch die Befristung der Allgemeinverfügung bis zum Ablauf des 24.11.2021 gewahrt.

Diese Allgemeinverfügung wurde am 18. November 2021 auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht.

## Allgemeinverfügung vom 12. November 2021



Landkreis



Saalfeld-Rudolstadt

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Der Landrat

### Amtliche Bekanntmachung

#### Allgemeinverfügung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Anordnung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung eines erhöhten Infektionsgeschehens im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt vom 12. November 2021

Der Landrat des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ordnet gemäß § 25 der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO-) i.V.m. § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) i.V.m. § 35 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, die nachfolgenden Maßnahmen im gesamten Kreisgebiet an.

#### § 1 Anwendungsvorrang

(1) Es gelten die Regelungen der Thüringer Verordnung zur Regelung infek-

tionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO-) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachfolgend für den Landkreis Saalfeld-Rudolstadt keine weitergehenden Maßnahmen angeordnet werden.

- (2) Die Anordnung weitergehender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen im Sinne dieser Allgemeinverfügung gelten in Abhängigkeit des Erreichens der Warnstufen gemäß § 25 ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO. Die maßgeblichen Werte und die sich daraus ergebende Warnstufe werden durch die oberste Gesundheitsbehörde auf ihrer Internetseite veröffentlicht<sup>1</sup>.

#### § 2

##### Optionspflicht für Veranstaltungen und besondere Angebote

- (1) Öffentliche, frei oder gegen Entgelt zugängliche Veranstaltungen im Sinne des § 14 ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO in geschlossenen Räumen, insbesondere Ausstellungen, Messen, Spezial- und Flohmärkte, Sportveranstaltungen, kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Theater-, Kino-, Opern- oder Konzertaufführungen sowie Diskotheken, Tanzklubs und sonstige Tanzlustbarkeiten, sind nur zulässig in Anwendung entweder
1. des 2G-Optionsmodells nach § 2 Abs. 2 Nr. 13 ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO oder
  2. des 3G-Plus-Optionsmodells nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO.

Die Wahl des Modells obliegt dem jeweiligen Veranstalter oder Anbieter. Bei fortgesetzten bzw. mehreren Veranstaltungen nacheinander ist ein Wechsel des Modells möglich.

Bei der Anwendung der Optionsmodelle ist § 11a Abs. 2 bis 7 der ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO zu beachten und die Kontaktnachverfolgung nach § 12 ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO zu gewährleisten.

- (2) Abweichend von § 11a Abs. 6 Nr. 2 ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO besteht bei Anwendung des 3G-Plus-Optionsmodells nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO weiterhin die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske nach § 6 ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO. Dementsprechend finden § 4 Nr. 2 und § 5 Abs. 3 Nr. 11 ThürSARS-Cov2-Ifs-MaßnVO weiterhin Anwendung.

#### § 3

##### Erweiterung der Testpflicht

- (1) Die Vorlage eines negativen Testergebnisses nach § 10 Abs. 1 oder 3 ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist zusätzlich zu den in der ThürSARS-CoV-2-Ifs-MaßnVO bestimmten Bereichen erforderlich:
1. bei der Inanspruchnahme von Gaststätten im Sinne des Thüringer Gaststättengesetzes; dies gilt nicht bei
    - Inanspruchnahme des Gaststättenbetriebes ausschließlich im Außenbereich,
    - der Lieferung und der Abholung mitnahmefähiger Speisen und Getränke,
    - nichtöffentliche Betriebskantinen, deren Betrieb zur Aufrechterhaltung der Arbeitsabläufe oder aufgrund der Beschaffenheit der Arbeitsplätze zwingend erforderlich ist.
  2. für den Besuch von Schwimmbädern, Freizeit- und Erlebnisbädern, Saunen, Fitnessstudios, Sporthallen, und jeweils ähnlichen Einrichtungen und Angeboten in geschlossenen Räumen. Dies gilt nicht für den Schwimm- und Sportunterricht sowie den organisierten Sportbetrieb. Hier gelten die Regelungen der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und der Allgemeinverfügung des Thüringer Ministerium für

<sup>1</sup> <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>



Bildung, Jugend und Sport vom 03. November 2021.

3. zur Inanspruchnahme eines entgeltlichen Übernachtungsangebotes (zu touristischen Zwecken), wobei mindestens eine Testung bei Anreise und zwei Mal pro Woche, spätestens zum Ablauf von 72 Stunden, während des Aufenthalts zu erfolgen hat.
  4. bei der Inanspruchnahme von Reisebusveranstaltungen.
  5. für den Besuch von nicht-öffentlichen Veranstaltungen innerhalb geschlossener Räume gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die Teilnehmerzahl 30 Personen übersteigt.
- (2) Die Vorlage eines negativen Testergebnisses im Sinne des Absatzes 1 wird erfüllt durch:
- die Durchführung eines Selbsttestes im Sinne des § 10 Abs. 1 und 2 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO vor Ort und unter Beobachtung von Mitarbeitern oder Beauftragten der jeweiligen Einrichtung oder
  - die Bescheinigung über das Ergebnis eines PCR-Tests, dessen zugrundeliegende Testung nicht länger als 48 Stunden zurückliegt oder
  - die Bescheinigung über das Ergebnis eines Antigenschnelltests gemäß § 9 Abs. 8 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, dessen zugrundeliegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegt oder
  - die Bescheinigung über das negative Testergebnis eines alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahrens gemäß § 2 Nr. 6a ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO, sofern die zugrundeliegende Testung nicht mehr als 24 Stunden zurückliegt.

Es gelten die Bestimmungen des Dritten Abschnittes der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 21.05.2021 in der derzeit geltenden Fassung. Soweit in dieser Allgemeinverfügung die Vorlage eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist, entfällt diese Pflicht für geimpfte und genesene Personen. Der entsprechende Nachweis der Impfung oder Genesung ist zu führen. Die Vorlage eines negativen Testergebnisses gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres und alle noch nicht eingeschulten Kinder. Als Nachweis sind bei asymptomatischen Schülern die Bescheinigungen von Schulen über dort durchgeführte Tests gem. § 1 Abs. 4 Satz 2 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßnVO anzuerkennen.

## § 4 Ausnahmen

Ausgenommen von den Regelungen dieser Allgemeinverfügung sind

1. die Einrichtungen sowie Angebote nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO.  
Dort gilt die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSpVO),
2. Veranstaltungen und Zusammenkünfte nach §§ 8 und 15 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten und Bußgelder

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6, 24 IfSG dar. Ordnungswidrigkeiten können nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 25 000 Euro geahndet werden.

## § 6 Bekanntgabe und Geltungsdauer

- (1) Die Allgemeinverfügung wird am 12. November 2021 bekannt gemacht. Sie tritt am 15. November 2021 in Kraft und gilt bis zum 24. November 2021.
- (2) Die Allgemeinverfügung wird in Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit über-

prüft.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld einzulegen.

## Hinweise

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung sofort vollziehbar. Ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung muss auch befolgt werden, wenn gegen sie Widerspruch erhoben wird.

Die Widerspruchseinlegung per E-Mail ist unzulässig.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Allgemeinverfügung im Volltext kann beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Gesundheitsamt, Rainweg 81 in 07318 Saalfeld nach telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder Druck eines Sonderamtsblattes zum Schutz von Leib, Leben und Gesundheit nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ([www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de)), um eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner des Landkreises zu gewährleisten. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.

Saalfeld, den 12. November 2021

Marko Wolfram  
Landrat

## Begründung:

Gemäß § 2 Nr. 5 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürIfSGZustVO) vom 2. März 2016 ist der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im übertragenen Wirkungskreis die zuständige Behörde für die Anordnung von Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG.

Die aktuell gültige Thüringer SARS-CoV-2 Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung wurde zuletzt am 29. Oktober 2021 überarbeitet (gültig ab 30. Oktober 2021). Mit der Verordnung wurde ein Frühwarnsystem in Thüringen etabliert. Bei lokal ansteigenden Fallzahlen entscheiden dann künftig, neben dem Frühwarnindikator der Sieben-Tage-Inzidenz, auch die lokale Sieben-Tage-Hospitalisierungs- und die thüringenweite Auslastung der Intensivstationen darüber, wann zusätzliche Eindämmungsmaßnahmen getroffen werden müssen.

Nach § 25 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO ist der Landkreis verpflichtet, weitere infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn die in § 25 Abs. 3 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO festgelegten Warnstufen in Kraft treten. Die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen in Abhängigkeit der geltenden Warnstufe orientieren sich an den Vorgaben des Thüringer Corona-Eindämmungserlass in der Fassung vom 29. Oktober 2021.

Die Anordnung der erweiterten Testpflicht innerhalb geschlossener Räume berücksichtigt dabei die Beschlusslage der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 10. August 2021. Ausnahmen für Genesene und Geimpfte gemäß der SchAusnahmV (vgl.



auch § 11 ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßVO) bleiben hiervon unberührt.

Mit Erreichen der Warnstufe 3 am 05.11.2021 ist entsprechend dem Thüringer Eindämmungserlass vom 29. Oktober 2021 die Verpflichtung zur verbindlichen Anwendung der Optionsmodelle für Veranstaltungen im Sinne des § 14 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßVO in geschlossenen Räumen notwendig.

Aufgrund des weiterhin bestehenden Infektionsrisikos für ungeimpfte Teilnehmer einer Veranstaltung wird bei Anwendung des 3G-Plus-Optionsmodells die Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske nach den Vorgaben des § 6 ThürSARS-Cov2-IfS-MaßVO angeordnet.

Die Allgemeinverfügung steht in einem angemessenen Verhältnis zum Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leib, Leben und Gesundheit. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung der Verhinderung und Weiterverbreitung der Gefahr von Ansteckungen sind nicht ersichtlich.

Diese Allgemeinverfügung wurde am 12. November 2021 auf der Internetseite des Landratsamtes veröffentlicht.

## Allgemeinverfügung Veterinäramt

### vom 4. November 2021 – Bekämpfung Afrikanische Schweinepest

Öffentliche Bekanntgabe nach § 41 Abs. 3 und 4 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

### Amtliche Tierseuchenbekämpfung – Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2020/687

Hier: Anordnung des verstärkten Monitorings bei Wildschweinen zur Früherkennung der ASP

Das Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) erlässt folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt haben alle jagdlich aktiven Personen **ab dem 15. November 2021 jedes verendet aufgefundene Wildschwein (Fall- und Unfallwild) sowie jedes krank erlegte Wildschwein** unverzüglich unter konkreter Angabe des Fund- bzw. Erlegungsortes (sofern möglich GPS-Daten) beim VLÜA anzuzeigen.
2. Alle jagdlich aktiven Personen haben **ab dem 15. November 2021** nach ihren Möglichkeiten bei der **Kennzeichnung** sowie bei der **Bergung und Beseitigung** der unter Punkt 1 genannten **Tierkörper** nach näherer Anweisung des VLÜA **mitzuwirken** oder die Durchführung dieser **Maßnahmen zu dulden**. Das Aneignungsrecht nach § 1 Absatz 5 Bundesjagdgesetz bleibt unberührt.
3. Die sofortige Vollziehung der getroffenen Festlegungen unter Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs und gilt bis auf Weiteres.
5. Die Allgemeinverfügung wird am 5. November 2021 auf der Internetseite des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt veröffentlicht und amtlich bekannt gemacht und wird an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.
6. Diese Verfügung ergeht verwaltungskostenfrei.

#### Gründe:

##### I.

Im Landkreis Meißen wurden im Bereich der Gemeinde Radeburg Mitte Oktober 2021 Wildschweine bei einer Jagd erlegt. Bei der virologischen Untersuchung

dieses Wildes wurde mit dem Befund des FLI am 13.10.2021 die Afrikanische Schweinepest bei einem der genannten Wildschweine nachgewiesen. Weiterhin wurde am 19.10.2021 bei einem verendet aufgefundenes Wildschwein in unmittelbarer Nähe zum Erlegeort des ersten ASP-Virus-positiven Wildschweines ebenfalls ASP-Virus nachgewiesen.

Damit beträgt die Entfernung vom nächstgelegenen Ausbruch bis zur Thüringer Landesgrenze weniger als 100 km. Detaillierte Erkenntnisse zur räumlichen Verbreitung der Infektion im Umkreis um den Fundort bzw. Erlegeort der positiv beprobten Wildschweine liegen aktuell nicht vor. Ein weiteres Fortschreiten der Infektion in westlicher Richtung kann nicht sicher ausgeschlossen werden.

Daher sind entsprechende tierseuchenrechtliche Maßnahmen zur Früherkennung eines Eintrags der ASP in das Thüringer Gebiet anzuordnen, um schnellstmöglich entsprechende Bekämpfungsmaßnahmen einleiten zu können.

##### II.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist sachlich und örtlich für den Vollzug des europäischen und deutschen Tierseuchenrechtes und den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Vorgaben des § 1 Abs. 2 i. V. mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsetz (ThürTierGesG). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 ThürVwVfG.

Der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) war auf Grundlage der am 13.10.2021 bzw. am 19.10.2021 positiv getesteten Wildschweine gemäß Definition unter Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 2020/689 in der aktuell gültigen Fassung amtlich festzustellen. Eine Infektion weiterer Tiere in der näheren oder weiteren Umgebung des Fundortes bzw. des Erlegeortes kann momentan nicht ausgeschlossen werden. Die Weiterverbreitung des Erregers durch Tierbewegungen innerhalb der Wildschweinepopulation ist ebenso wie durch fahrlässiges menschliches Handeln möglich.

Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Viruserkrankung, die neben direkten Tierverlusten – sowohl im Wild- als auch im Hausschweinebereich – vor allem hohe wirtschaftliche Einbußen für alle Schweinehaltungen durch Handelsrestriktionen verursacht. Die erfolgreiche Bekämpfung hängt unmittelbar davon ab, dass ein Neueintrag der Infektion in ein Gebiet sehr schnell erkannt und eine Weiterverbreitung effektiv eingedämmt wird. Die Maßnahmen zur Früherkennung müssen entsprechend intensiviert werden.

#### Zu Ziffer 1 und 2:

Gemäß Artikel 269 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2016/429 kann der Mitgliedstaat zum Zwecke der Überwachung nationale Maßnahmen erlassen, die über die Vorgaben des Europäischen Tiergesundheitsrechtes hinausgehen. Die nationalen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der ASP-Prävention und -Bekämpfung, soweit sie nicht vom unmittelbar geltenden EU-Recht überlagert werden, finden sich in der Schweinepestverordnung in der derzeit gültigen Fassung.

Die Anordnung erfolgt aufgrund der aktuellen ASP-Seuchenlage bei Wildschweinen in Sachsen und zum Schutz der Thüringer Landwirtschaft ebenso wie der Gesundheit des Thüringer Schwarzwildbestandes.

Die Maßnahmen sind erforderlich und geeignet, um die Ausbreitung des Virus frühzeitig zu erkennen und einzuschränken sowie insbesondere die Hausschweinebestände vor einem Eintrag des Erregers zu schützen. Sie stellen auch das mildeste Mittel dar, welches der zuständigen Behörde zur Erfüllung ihrer Aufgabe zur Verfügung steht und die betroffenen Personen nicht über Gebühr belastet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist gewahrt.

Die unter Ziffern 1 und 2 angeordneten Maßnahmen ergeben sich aus der Verpflichtung für die zuständige Behörde gemäß Artikel 26 auch in Verbindung mit Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 eine Überwachung zur Feststellung des Auftretens gelisteter Seuchen – zu denen die ASP gehört – durchzuführen.

Eine effektive Früherkennung kann v. a. durch das Auffinden, die Meldung und die daraus resultierende gezielte Untersuchung von Falltieren gewährleistet



werden. Hier sind sowohl im Revier gefundene Wildschweinkadaver, wie auch verunfallte Wildschweine sowie krank erlegte Tiere Indikatortiere, von denen in jedem Fall Proben zu gewinnen sind.

Da der Fundort im Falle eines Virusnachweises Ausgangspunkt zur Festlegung aller Sperrzonen gemäß Artikel 70 i. V. mit Artikel 60 Satz 1 Buchst. b und Artikel 64 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie Artikel 63 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und Artikel 3 Satz 1 Buchstabe b des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/605 ist, ist die korrekte Erfassung des Einzeltieres inklusive der Beschreibung / der Koordinaten der Fundstelle von zentraler Bedeutung, um angemessene Restriktionen durchführen zu können.

Gemäß der Definition des Artikels 4 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist jeder Jagdausübungsberechtigte / Jäger auch „Unternehmer“ im Sinne des Europäischen Tiergesundheitsrechtes und als solcher gemäß Artikel 10 Abs. 5 der genannten Verordnung verpflichtet, mit den zuständigen Stellen im Rahmen der Seuchenprävention und -bekämpfung zusammenzuarbeiten.

#### Zu Nr. 3

Für die Anordnungen unter den Ziffern 1 und 2 des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die sofortige Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse, da es sich bei der Afrikanischen Schweinepest um eine therapieresistente, für Schweine ansteckende und gefährliche Tierseuche handelt, die mit hohen wirtschaftlichen Verlusten und Handelssanktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor einer Verschleppung der Seuche müssen daher sofort greifen. Ein Abwarten von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen ggf. über mehrere Instanzen ist in dieser bestehenden Gefahrensituation für die öffentliche Sicherheit nicht zumutbar. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung einem entgegenstehenden privaten Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs.

#### Zu Nr. 4

Der Widerrufsvorbehalt beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 ThürVwVfG. Die Tierseuchensituation unterliegt einer andauernden Prüfung und Bewertung. Auf deren Grundlage wird über die Fortführung oder einer Aufhebung der Maßnahmen entschieden.

#### Zu Nr. 5

Die Allgemeinverfügung wird mit Bekanntgabe wirksam (§ 42 Abs. 1 ThürVwVfG). Bezüglich der erforderlichen Bekanntmachung der Allgemeinverfügung wurde gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 ThürVwVfG ein von § 41 Abs. 4 Satz 3 ThürVwVfG abweichender Tag, der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt. Von dieser Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht, da die tierseuchenrechtliche Verfügung keinen Aufschub duldet. Diese Allgemeinverfügung wird auf der Grundlage des § 41 Abs. 3 Satz 2 ThürVwVfG öffentlich bekannt gegeben. Dabei war zu berücksichtigen, dass der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 ThürVwVfG abgesehen. Im Rahmen der Ermessensentscheidung war zu berücksichtigen, dass bei der vorliegenden Sachlage die Anhörung der Betroffenen nicht zu einer anderen Beurteilung der Dinge geführt hätte.

#### Zu Nr. 6

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 28 Nr. 1 ThürTierGesG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld oder beim Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Tennstedter Straße 8/9, 99947 Bad Langensalza, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

Dr. Scheinert  
(Amtstierarzt)

### Hinweise:

- Widerspruch und Anfechtungsklage haben gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die Anordnungen befolgt werden müssen, auch wenn ein Rechtsbehelf eingelegt wird.
- Der vollständige Inhalt der Allgemeinverfügung kann auf der Internetseite des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt sowie im VLÜA des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt, Schwarzburger Chaussee 12, 07407 Rudolstadt, Raum 335 eingesehen werden.
- **Vorgenannte Festlegungen gelten für alle in der örtlichen Zuständigkeit des VLÜA jagdlich aktiven Personen wie Jagdausübungsberechtigte, Jagende und Jäger sowie Hundeführer.**
- Die Fundstelle eines Wildschweintierkörpers wird im positiven Fall der Ausgangspunkt aller Festlegungen zu eventuellen Restriktionen. Deshalb ist es unabdingbar, dass die Fundstelle korrekt erfasst wird. Die Erfassung der Koordinaten ist mit jedem Handy z.B. über Google Maps möglich, aber auch unter Nutzung der App Tierfundkataster. Sollte tatsächlich kein Handyempfang an der Fundstelle vorhanden sein, muss über eine Fotodokumentation und / oder ausführliche Beschreibung / Markierung der Stelle das Wiederauffinden im Bedarfsfall sichergestellt sein.
- Für die Tätigkeiten nach Nr. 1 und 2 wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Diese richtet sich nach den Festlegungen des Thüringer Landesamtes für Verbraucherschutz (TLV), Auskünfte zur Höhe erhalten Sie beim VLÜA.
- Eine Aufwandsentschädigung wird weiterhin für das aktive ASP-Monitoring bei der Entnahme von Blutproben durch die Jäger gewährt. Für die Entnahme von Blutproben sind **unbedingt nur noch EDTA-Röhrchen** zu verwenden.
- A. Gemäß § 37 TierGesG hat die Anfechtung bestimmter Anordnungen zum Zwecke der Tierseuchenbekämpfung keine aufschiebende Wirkung. Mit dieser Regelung bringt der Gesetzgeber seinen Willen zum Ausdruck, dass die Anfechtung bestimmter Maßnahmen auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung zu keiner aufschiebenden Wirkung führen darf. Der Grund liegt in der Eilbedürftigkeit dieser Maßnahmen im Sinne einer effektiven Tierseuchenbekämpfung. Für die Gewährleistung einer effektiven Tierseuchenbekämpfung muss jedoch auch für einzelne Maßnahmen, die nicht in dem Katalog des § 37 TierGesG genannt sind, die aber im Zusammenhang mit diesen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen stehen und unerlässlich sind, der sofortige Vollzug nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Vorschriften angeordnet werden.
- B. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 32 Tiergesundheitsgesetz dar und können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Die Bekanntmachung von Allgemeinverfügungen des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt erfolgt grundsätzlich gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt im Amtsblatt „Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“. Da aus den vorstehenden Gründen ein zeitlicher Verzug für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung bis zum Erscheinen des nächsten turnusmäßigen Amtsblattes oder der Druck eines Sonderamtsblattes nicht zu vertreten ist, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zunächst im Internet auf der Homepage des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ([www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de)), um eine ausreichende Unterrichtung der Adressaten der Allgemeinverfügung im Landkreis zu erreichen. Die Bekanntmachung in der gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vorgeschriebenen Form wird im nächsten Amtsblatt wiederholt.



## Richtlinie zur Förderung von Mikroprojekten

### Im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“

#### 1. Rechtsgrundlagen, Zweck

- 1.1 Basierend auf der Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ in der jeweils gültigen Fassung gewährt der Freistaat Thüringen dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt eine jährliche Zuwendung zur „Sicherung und Entwicklung einer bedarfsgerechten, öffentlich verantworteten Infrastruktur für Familien zur Stärkung des Zusammenlebens der Generationen“.
- 1.2 Ziel und Zweck der Förderung, gemäß dieser Richtlinie des Landkreises, ist die teilweise Weiterleitung der Landesmittel aus dem Landesprogramm für die Umsetzung von Maßnahmen und Angeboten (Mikroprojekten) im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt zur Verfolgung der Ziele aus der Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“. Besondere Bedarfslagen werden hierbei in den Handlungsfeldern „Wohnumfeld und Lebensqualität“ sowie „Dialog der Generationen“ gesehen. Förderfähige Maßnahmen und Projektgegenstände müssen daher zu den beschriebenen Handlungsfeldern zuordenbar sein.
- 1.3 Die Mittel für Mikroprojekte werden vorbehaltlich der jährlich vom Land zur Verfügung gestellten Landesmittel im Rahmen der Haushaltsplanung des Landkreises bereitgestellt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 1.4 Der „Fachplan Familie 2019-2021“ (Beschluss-Nr. 261-30/19 des Kreistages Saalfeld - Rudolstadt) und die Fortschreibung 2022 – 2024 dienen als Handlungsgrundlage für die Sozialplanung im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.
- 1.5 Die aus der Richtlinie zum Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ hervorgehenden Bestimmungen sind Bestandteil dieser Richtlinie und werden für anwendbar erklärt.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Mikroprojekte im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt. Mit den Mikroprojekten sollen verschiedenste Aktivitäten, die in Plätzen/Räumen im Sozialraum, in der Kommune und in der Gemeinde, welche sich generationenübergreifend und interkulturell dem Gemeinwesen öffnen, gefördert werden. Innerhalb solcher Orte wird ein Miteinander/Füreinander/ und/oder Beieinander unterschiedlicher Altersgruppen ermöglicht, um soziale Einbindung, Teilhabe, (ehrenamtliches) Engagement und Begegnung zu fördern.

In Orten der Begegnung können u.a. thematische Angebote zum Thema Bildung, Freizeitgestaltung, Informationsabende, Veranstaltungen des Gemeinwesens etc. angeboten werden. Die Angebote können für Bewohner/innen die Möglichkeit öffnen, sich (ehrenamtlich) zu engagieren und dabei individuelles Wissen und persönliche Kompetenzen einzubringen. Somit kann ein familienfreundliches Umfeld gestaltet werden, in dem Menschen Begegnungs- und Einbringungsmöglichkeiten zur Verfügung haben. Regionale Bedarfe vor Ort sollen bei den jeweiligen Angeboten vor Ort berücksichtigt und begründet werden.

#### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind insbesondere gemeinnützige Träger und Vereine, Verbände der Wohlfahrtspflege, kirchliche Träger sowie Kommunen und Gemeinden im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt.

#### 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Mikroprojekte werden als Projektförderung im Wege der Anteilsfinanzierung mit max. bis zu 90 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die maximale Förderhöhe je Projekt beträgt 1.500 €. Der geforderte Eigenanteil des Antragstellers in Höhe von mindestens 10 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Gesamtkosten kann in Form von Teilnehmerbeiträgen, Spenden etc. erbracht werden.
- 4.2 Zuwendungsfähig sind Sach- und Honorarausgaben für die Umsetzung der nach Ziffer 3 dieser Richtlinie geplanten Projekte und Maßnahmen.

Bei den Honorarausgaben ist die Honorarstaffel des Freistaates Thüringen zu beachten. Ein entsprechender Honorarvertrag ist abzuschließen. Für den Einsatz von Ehrenamtlichen kann eine Aufwandsentschädigung von 1 € pro Person und Stunde bis zu einer max. Pauschale von 120 € pro Person und Jahr im Rahmen der Sachkosten geltend gemacht werden. Über die Aufwandsentschädigung ist ein Ehrenamtsvertrag abzuschließen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für Lebensmittel und Investitionen.

#### 5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Anträge auf Zuwendung gemäß der „Richtlinie zur Förderung von Mikroprojekten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ sind schriftlich unter Verwendung der Antragsformulare gemäß Anlage zu richten an:  
Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt  
Fachbereich Jugend, Soziales und Gesundheit  
Stabsstelle Planung/Controlling  
Rainweg 81  
07318 Saalfeld
- 5.2 Bei erstmaliger Antragstellung sind die Satzung und der Nachweis über die Gemeinnützigkeit des Antragstellers beizufügen.
- 5.3 Die Anträge sind bis 8 Wochen vor Maßnahmebeginn und spätestens bis zum 31.08. des jeweiligen Jahres einzureichen.
- 5.4 Mit der Zuwendung muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme/ des Projektes durch den Zuwendungsempfänger sichergestellt sein.
- 5.5 Die fachliche Prüfung sowie Bewilligung der Anträge erfolgt in der Stabsstelle des Fachbereichs Jugend, Soziales und Gesundheit. Durch den Beschluss des Kreistages der vorliegenden „Richtlinie zur Förderung von Mikroprojekten im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ im Rahmen des Landesprogramms „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ hat dieser die Stabsstelle legitimiert, über die einzelnen Anträge eigenständig zu entscheiden. Die Bearbeitung der vollständig beim Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt eingehenden Anträge erfolgt nach Reihenfolge des Eingangs.
- 5.6 Die Auszahlung der gewährten Zuwendung erfolgt nach Anforderung durch den Zuwendungsempfänger. Zahlungen auf Privatkonten sind ausgeschlossen.

#### 6. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 6.1 Der Verwendungsnachweis ist mit den von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellten Formularen zu führen und spätestens bis 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme einzureichen, sofern keine andere Frist festgesetzt wurde.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem Sachbericht. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die im zahlenmäßigen Nachweis enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren, sowie wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist. Die Unterlagen und Originalbelege sind für zehn Jahre aufzubewahren.
- 6.3 Die nicht rechtzeitig nachgewiesene Verwendung der Mittel hat eine Rückforderung der Zuschüsse zur Folge.
- 6.4 Die Prüfung der Verwendung obliegt der Stabsstelle Planung/Controlling des Fachbereiches Jugend, Soziales und Gesundheit des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt.
- 6.5 Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Gleiche Prüfrechte stehen auch dem zuständigen Thüringer Ministerium sowie weiteren zuständigen Dienststellen des Landes zu. Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

#### 7. Zu beachtende Vorschriften

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung sind die für den betreffenden Einzelfall einschlägigen Rechtsvorschriften (Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Zehntes Buch Sozialgesetzbuch) sowie die VV zu § 44 ThürLHO anzuwenden, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger hat Sorge zu tragen, dass bei der Umsetzung der geförderten Maßnahmen und Projekte alle datenschutzrechtlichen



Bestimmungen im Sinne der Datenschutz- Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016) beachtet werden.

## 8 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten für alle Geschlechter.

## 9 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Saalfeld, den 12.10.2021

Marko Wolfram  
Landrat

## Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

### 16. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 15.11.2021

#### Beschluss JHA-62-16/21

#### Genehmigung der Niederschrift der 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 04.10.2021

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt in der Fassung vom 01.10.2019, wird die Niederschrift über die 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 04.10.2021 durch Beschluss genehmigt.

### 15. Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 04.10.2021

#### Beschluss JHA-57-15/21

#### Umsetzung Landesprogramm „Solidarisches Zusammenleben der Generationen“ (LSZ); Fortschreibung „Fachplan Familie Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ 2022-2024

Für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt ist eine gute Familienpolitik auf Landkreisebene ein wichtiges strategisches Entwicklungsziel. Familien sollen bedarfsgerecht gefördert und unterstützt werden. Der Kreistag beschließt den „Fachplan Familie Landkreis Saalfeld-Rudolstadt“ Fortschreibung für 2022-2024.

Die Kreisverwaltung wird beauftragt, die Mittel entsprechend der Fortschreibung im Rahmen der Haushaltsplanungen der Jahre 2022-2024 im Kreishaushalt einzustellen, sowie die weiteren Planungsprozesse zu initiieren, zu steuern und die sich ergebenden Maßnahmen in der Umsetzung zu begleiten.

Die Laufzeit der Richtlinie zur Förderung von Mikroprojekten im Rahmen des LSZ wird an die Laufzeit des Fachplanes angeglichen.

#### Beschluss JHA-58-15/21

#### Erhöhung der VbE-Anteile für Schulsozialarbeit an der Freien Gemeinschaftsschule Sabel in Saalfeld

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Erhöhung der 0,75 VbE an der Freien Gemeinschaftsschule Sabel Saalfeld zum 01.01.2022 auf 0,875 VbE.

Die Erhöhung erfolgt um wöchentlich 5 Stunden von 0,75 VbE auf 0,875 VbE aufgrund erhöhten Bedarfes durch die Erweiterung des Arbeitsfeldes der Schulsozialarbeit auf den Primärbereich an der Schule.

Der Landrat wird gebeten, die Mittel und die Erhöhung des Stellenanteils im Rahmen der Planung des Haushalts 2022 aufzunehmen. In der Planung des Haushalts 2022 ist die Erhöhung des Stundenanteils bereits berücksichtigt.

#### Beschluss JHA-59-15/21

#### Gewährung von Kreiszuwendungen an weitere Kommunen für investive Maßnahmen an Sportstätten und Freizeitanlagen in 2021

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, die

nachfolgend genannten Kommunen bei der Durchführung erforderlicher investiver Maßnahmen an ihren Sport- und Freizeitanlagen mit bis zu 50 % der Gesamtkosten in 2021 zu unterstützen:

#### Landgemeinde Stadt Schwarzatal

Sicherung und erste Wiederherstellung des Kleinsportplatzes in Meuselbach  
Geplante Gesamtkosten 29.626,50 €; Zuwendung in Höhe von bis zu 14.813,25 € und

#### Gemeinde Sitzendorf

Einbau einer Filteranlage zur Verbesserung der Wasserqualität im Freibad Sitzendorf

Geplante Gesamtkosten 5.998,10 €; Zuwendung in Höhe von bis zu 2.999,05 €.

#### Beschluss JHA-60-15/21

#### Gewährung von weiteren Kreiszuwendungen an Sportvereine für die Anschaffung von Sportgeräten in 2021

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, die nachfolgend genannten Sportvereine bei der Anschaffung von Sportgeräten in 2021 mit einem Zuschuss i.H.v. je 30 % der Anschaffungskosten. In Summe 2.342,74 Euro, zu unterstützen:

**Sportverein Saalfelder Titans e. V.** – JAMBO Blocking Sled 1 Men up, Sicherheitshelme, Shoulder pads

Gesamtkosten = 4.178,00 €; Zuschuss = 1.253,40 €

**SV 1883 Schwarzta e.V.** – Airtrackbahn mit Zubehör

Gesamtkosten = 3.361,14 €, weiterer Zuschuss = 1.089,34 €.

#### Beschluss JHA-61-15/21

#### Fortführung der Projekte am Übergang Schule – Beruf ab 01.07.2022

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreis Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Fortführung folgender etablierter Projekte am Übergang Schule-Beruf im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ab dem 01.07.2022:

- Beratungsstelle für junge Menschen „match“ (Bildungszentrum Saalfeld),
- Praxisorientierte Maßnahme „Perspektive“ (Bildungswerk Blitz e.V.),
- TIZIAN steht für die „Thüringer Initiative zur Integration und Armutsbekämpfung mit Nachhaltigkeit“ (AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH).

Der Landrat wird gebeten, die Mittel im Rahmen der Planung des Haushalts 2022 einzustellen. Die Mittel wurden bereits in der Haushaltsplanung für 2022 berücksichtigt.

*Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de), Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.*

## Beschlüsse des Ausschusses

### für Bau und Vergabe (AfB/V) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

### 22. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 17.11.2021

#### Beschluss V-147-22/21

#### Genehmigung der Niederschrift der 21. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 20.10.2021, öffentlicher Teil

#### Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 21. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 20.10.2021, öffentlicher Teil, beschlossen.



## 21. Sitzung des Ausschusses für Bau und Vergabe (AfB/V) am 20.10.2021

### Beschluss V-142-21/21

#### Beschränkte Ausschreibung LKSLF 046/21 – Lieferung von Holzpellets an 10 Abnahmestellen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Vertragszeitraum 01.01.2022-31.12.2024

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt, den Zuschlag zur Lieferung von Holzpellets innerhalb des Vertragszeitraumes 01.01.2022 bis 31.12.2024 an 10 Abnahmestellen im Landkreis Saalfeld-Rudolstadt im Ergebnis der Beschränkten Ausschreibung LKSLF 046/21 an den nach Prüfung der vorliegenden Angebote wirtschaftlichsten Bieter – die Firma

#### V. W. Günther Mineralölhandelsgesellschaft mbH, Robert-Bunsen-Straße 16 – 18, 36179 Bebra

#### Angebotssumme (inkl. 7 % USt.):

222.838,20 EUR (208.260,00 EUR netto)

(Vertragszeitraum 01.01.2022-31.12.2024)

Summe/Jahr (inkl. 7 % USt.):

74.279,40 EUR (69.420,00 EUR netto) zu vergeben.

Der Landrat wird gebeten, die Mittel auch im Zuge der Planungen der künftigen Haushalte einzustellen. Die Mittel wurden im Rahmen der Haushaltsplanung für 2022 und im Finanzplanzeitraum bis 2024 bereits berücksichtigt.

### Beschluss V-143-21/21

#### Aufhebung des Beschlusses des Ausschusses für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt V-131-19/21 vom 21.07.2021 und Vergabe von Bauleistungen

#### Grundschule Uhlstädt, Jenaische Straße 46, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel OT Uhlstädt

#### Realisierung – Erweiterungsbau

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Aufhebung des Beschlusses V-131-19/21 vom 21.07.2021 (Ermächtigung des Landrates zur Vergabe von Bauleistungen).

Der Ausschuss beschließt die Vergabe von Bauleistungen für das Projekt/Vorhaben:

Grundschule Uhlstädt, Jenaische Straße 46, 07407 Uhlstädt-Kirchhasel, OT Uhlstädt

Realisierung Erweiterungsbau

im Los/Gewerk: Rohbau-/Baumeisterarbeiten

mi einem Auftragswert von: 517.042,52 € Brutto

an die Firma: Spezialbau Erfurt GmbH.

### Beschluss V-144-21/21

#### Instandsetzung/Sanierung der Kreisstraße K129 Oberwirbach

#### Vergabe von Planungsleistungen

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Planungsleistungen für die Instandsetzung/Sanierung der Kreisstraße K129 Oberwirbach zu einem Gesamtpreis von 44.450,29 Euro (1. Auftragstufe 23.195,19 Euro) einschließlich 19 % MwSt.

an die Firma: IWST – Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft, Straßen- und Tiefbau GmbH, Gustav-Weißkopf-Straße 3, 99092 Erfurt.

### Beschluss V-145-21/21

#### K 183 - Vergabe von Bauleistungen nach Unwetterschäden Reparatur von Fahrbahnschäden / Provisorium Entwässerungsgräben

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe von Bauleistungen für das Projekt/Vorhaben: K 183 – Streckenabschnitt zwischen Bad Blankenburg u. Unterwirbach

Reparatur von Fahrbahnschäden

Provisorium der Entwässerungsgräben

und das Los/Gewerk: Straßenbauarbeiten/Erd-, Wasserbau

an die Firma: August Dohrmann GmbH, Am Hang 11, 07318 Saalfeld mit einem Auftragswert von: 242.794,88 EUR Brutto.

### Beschluss V-146-21/21

#### Durchführung des Straßenbetriebsdienstes der Kreisstraßen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

Der Ausschuss für Bau und Vergabe des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe für die Durchführung des Straßenbetriebsdienstes der Kreisstraßen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt für den Leistungszeitraum 01.04.2022 bis zum 31.03.2024 an die

Thüringer Straßenwartungs- und Instandhaltungsgesellschaft mbH & Co.KG

Wandersleber Straße 15, 99192 Apfelstädt in Höhe von

01.04.2022-31.03.2023: 1.233.408,85 EUR / brutto

01.04.2023-31.03.2024: 1.269.301,05 EUR / brutto

zu vergeben. Der Landrat wird gebeten, die notwendigen Finanzmittel dementsprechend im Rahmen der Haushaltsplanungen der Jahre 2022-2024 bei der Haushaltsaufstellung einzuplanen. Sie stehen unter dem Vorbehalt der jeweiligen Haushaltsbeschlüsse und -genehmigungen.

*Mit Abschluss des Vertrages sind die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen, so dass die Beschlüsse ortsüblich bekannt zu machen sind.*

## Beschlüsse des Ausschusses für Kultur und Bildung (AfK/B) des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt Wahlperiode 2019-2024

### 10. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung am 15.09.2021

#### Beschluss KB-29-10/21

#### Genehmigung der Niederschrift der 9. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 14.07.2021, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 9. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 14.07.2021, öffentlicher Teil, genehmigt.

#### Beschluss KB-30-10/21

#### Vergabe der Fördermittel entsprechend der Förderrichtlinie des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur Förderung des Ehrenamtes durch Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung vom 1. Mai 2009, zuletzt geändert am 30.09.2014

Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt die Vergabe der Fördermittel i.H.v. 40.470,00 Euro zur Förderung des Ehrenamtes durch Mittel der Thüringer Ehrenamtsstiftung entsprechend der Vergabelisten (Anlage 1-4).

### 11. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung am 10.11.2021

#### Beschluss KB-32-11/21

#### Genehmigung der Niederschrift der 10. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 15.09.2021, öffentlicher Teil

Der Ausschuss für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt beschließt:

Gemäß § 26 Abs. 5 der Geschäftsordnung für den Kreistag i. d. F. vom 1. Oktober 2019 wird die Niederschrift über die 10. Sitzung des Ausschusses für Kultur und Bildung des Kreistages des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 15.09.2021, öffentlicher Teil, genehmigt.

Die beschlossenen Anlagen der Beschlüsse können im Internet auf der Seite [www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de), Rubrik Kreistag, Sitzung des jeweiligen Gremiums oder nach Rücksprache im Büro des Kreistages eingesehen werden.





## Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn

### Beschlüsse

der 88. öffentlichen Sitzung des PZV Maxhütte Unterwellenborn vom 1. November 2021

1. **Bestätigung des Protokolls der 87. öffentlichen Sitzung vom 21.07.2021**  
Beschluss-Nr.: PZV-MHU 505/02/2021

Der Planungszweckverband bestätigt die Niederschrift der 87. öffentlichen Sitzung vom 21.07.2021.

Ja-Stimmen: 100 %

2. **Aufhebung des Beschlusses Nummer PZV-MHU 500/01/2021 vom 21.07.2021 „12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn“**  
Beschluss-Nr.: PZV-MHU 506/02/2021

Der Planungszweckverband beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nummer PZV-MHU 500/01/2021 vom 21.07.2021 „12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn“.

Ja-Stimmen: 100 %

3. **12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn**  
Beschluss-Nr.: PZV-MHU 507/02/2021

Der Planungszweckverband beschließt die 12. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn.

Ja-Stimmen: 100 %

4. **Aufhebung des Beschlusses PZV-MHU 480/01/17 vom 22.02.2017**  
Beschluss-Nr.: PZV-MHU 508/02/2021

Der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn beschließt den Beschluss PZV-MHU 480/01/17 vom 22.02.2017 aufzuheben.

Ja-Stimmen: 100 %

5. **Aufwandsentschädigung für die Aufgaben der Geschäftsführung für die Jahre 2022/2023/2024**  
Beschluss-Nr.: PZV-MHU 509/02/2021

Der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn beschließt die Zahlung einer monatlichen Aufwandsentschädigung an die ehrenamtliche Verbandsvorsitzende für die Wahrnehmung der Aufgaben der Geschäftsführung des PZV-MHU in Höhe von 150,00 €/ Monat für die Jahre 2022/2023/2024 von der Gemeinde Unterwellenborn.

Ja-Stimmen: 100 %

6. **Haushaltssatzung 2021/2022**  
Beschluss-Nr.: PZV-MHU 510/02/2021

Der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn beschließt die Haushaltssatzung für die Jahre 2021/2022 mit den festgestellten Änderungen mit ihren Anlagen.

Ja-Stimmen: 100 %

7. **Finanz- und Investitionsplan 2020-2025**  
Beschluss-Nr.: PZV-MHU 511/02/2021

Der Planungszweckverband Maxhütte Unterwellenborn beschließt den Finanz- und Investitionsplan für die Jahre 2020 bis 2025.

Ja-Stimmen: 100 %

Unterwellenborn, den 2. November 2021

gez. Wende  
Verbandsvorsitzende

## Wir suchen Sie!

Landkreis  
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

**Sachbearbeiter/in (m/w/d) Straßenunterhaltung**  
Bewerbungsfrist: 30. November 2021 Kennziffer 2021\_085

**Sozialarbeiter/in (m/w/d) in der Gemeinschaftsunterkunft**  
Bewerbungsfrist: 2. Dezember 2021 Kennziffer 2021\_089

**Sozialarbeiter/in (m/w/d) Asylbewerberleistung**  
Bewerbungsfrist: 7. Dezember 2021 Kennziffer 2021\_091

**Amtstierarzt/Amtstierärztin (m/w/d)**  
Kennziffer 2021\_076

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:  
[www.kreis-slf.de](http://www.kreis-slf.de) > Landratsamt > Stellenausschreibungen

– Ende des amtlichen Teil –

## Seminarfahrt nach Weimar

Ein Höhepunkt der Ausbildung im LRA

**Saalfeld.** Nach der erlebnisreichen Einführungswoche im September erlebten die neuen Auszubildenden im November gleich den zweiten Höhepunkt im neuen Lebensabschnitt: Die jährliche Seminarfahrt im Herbst gehört schon seit über einem Jahrzehnt zum festen Bestandteil der Ausbildung im Landratsamt. Auch in diesem Jahr war das Ziel die „europäische Jugendbildungs- und Jugendbegegnungsstätte“ in Weimar.

Insgesamt haben 16 Auszubildende aus allen drei Lehrjahren an

der Studienfahrt teilgenommen. Unter ihnen waren größtenteils Verwaltungsfachangestellte und Kauffrauen für Büromanagement, aber auch ein Beamtenanwärter und ein Fachangestellter für Medien und Informationsdienste im Bereich Archiv. Während der vier Tage Aufenthalt konnten sich die „Lehrlinge“ untereinander besser kennenlernen. Theresa Hielscher und Clemens Wiemer betreuten die Nachwuchskräfte. Sie waren selbst vor wenigen Jahren noch Auszubildende des Landratsamtes und sind somit sehr nah an ihnen dran.



Die Auszubildenden und ihre Betreuer. (Foto Theresa Hielscher)



# Stadt Saalfeld/Saale

## Amtliche Bekanntmachungen

### Beschlüsse

#### des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 10. November 2021

##### Beschluss-Nr.: B/102/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für die Freiraumplanung „Kur- und Erholungswald“ an das Planungsbüro WBU aus Saalfeld/Saale zum Bruttopreis von 86.572,33 €. Es erfolgt eine stufenweise Beauftragung vorerst bis zur Lph 4.

##### Beschluss-Nr.: B/104/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Reinigungsleistungen:

- im Kindergarten Kleingeschwenda, Kleingeschwenda 68, 07318 Saalfeld/Saale
  - im Kindergarten Unterwirbach, Vor dem Hainberg 21, 07318 Saalfeld/Saale
  - im Kindergarten Dittrichshütte, Panorama 1, 07318 Saalfeld/Saale
- ab 01.01.2022 an die Firma Neumann GmbH Glas- und Gebäudereinigung Saalfeld zu vergeben.

##### Beschluss-Nr.: B/107/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Baugrunderkundung an das Ingenieurbüro für Geotechnik Weimar GbR zum Bruttopreis von 25.823,00 €.

##### Beschluss-Nr.: B/098/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Tektur Neubau Wohnanlage Alte Gehegstraße, Fl.-Nr.: 3700/22“ in Saalfeld/Saale.

##### Beschluss-Nr.: B/100/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung einer Halle mit Verwaltungsbau, Hermann-Meyer-Straße, Fl.-Nr.: 4700/116, 4700/120, 4700/133, 4700/147“ in Saalfeld/Saale.

##### Beschluss-Nr.: B/103/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Tektur vom 27.09.2021, Errichtung eines Gartenhauses, Am Oberen Siechenbach, Fl.-Nr.: 4767“ in Saalfeld/Saale.

##### Beschluss-Nr.: B/101/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu beantragten Vorhaben „Neubau eines Stahlgittermastes AMII EC, Höhe 62,61 m, Container < 10 m<sup>3</sup>; Einzäunung Höhe 2,00 m, Am Kreuzweg, Fl.-Nr.: 352/4, 352/5“ in Saalfeld/Saale (Dittrichshütte).

##### Beschluss-Nr.: B/099/2021 – Versagung

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Neubau sieben Eigenheime, Am Taubenhügel, Fl.-Nr.: 2830/6, 2870/224“ in Saalfeld/Saale.

##### Beschluss-Nr.: B/105/2021

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale bestätigt, dass der zur Grünflächenpflege (Saalfelder Höhe, Los 5) für die Jahre 2022 und 2023 an

die Firma ST Grünbau (Firmensitz: Bitterfelder Straße 17 in 04129 Leipzig) in Aussicht gestellte Auftrag nicht weitergeführt wird.  
Die Verwaltung wird beauftragt, diese Leistungen neu auszuschreiben.

### Beschlüsse

#### des Ortsteilrates Arnsgereuth vom 4. November 2021

##### Beschluss-Nr.: OR/077/2021

Der Ortsteilrat des Ortsteils Arnsgereuth genehmigt die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteils Arnsgereuth vom 02. September 2021.

##### Beschluss-Nr.: OR/066/2021

Der Ortsteilrat des Ortsteils Arnsgereuth genehmigt die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung des Ortsteils Arnsgereuth vom 02. September 2021.

### Einladung

#### zu einer öffentlichen Sitzung

Am Donnerstag, dem 16. Dezember 2021, findet um 18:00 Uhr im Beratungsraum des Feuerwehrhauses Wittgendorf, Nr. 46, OT Wittgendorf, 07318 Saalfeld/Saale, die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Wittgendorf der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 16. September 2021, öffentlicher Teil
3. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
4. Verteilung der Ortsteilzuwendungen 2021 in Wittgendorf
5. Bürgerfragestunde
6. Aktuelle Stunde/Anfragen an Ortsteilratsmitglieder

#### Nicht öffentlicher Teil

Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.  
Der Termin ist vorbehalten, je nach Lage des aktuellen Corona-Geschehens.

gez.  
Frank Biehl  
Ortsteilbürgermeister



## Ortsübliche Bekanntmachung

### Verlängerung des Durchführungszeitraumes der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Kernstadt Saalfeld“ bis zum Jahr 2035

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner öffentlichen Sitzung am 21.07.2021 die Fortführung des Sanierungsverfahrens für das Sanierungsgebiet „Kernstadt Saalfeld“ vom 16.10.1996 gemäß § 142 Abs. 1 BauGB, veröffentlicht am 27. August 1997 im Amtsblatt 15/97, ersatzweise bekannt gemacht am 14. Juli 2004 im Amtsblatt 14/04 bis zum Jahr 2035 gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. Die Gebietsabgrenzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Kernstadt Saalfeld“ bleibt unverändert erhalten.

Die Satzung und die Begründung zur Verlängerung des Durchführungszeitraumes können **ab Montag, dem 29.11.2021**, nach Anmeldung im Bürgerservice im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, zu nachfolgenden Dienstzeiten:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

oder telefonischer Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Die Satzung ist auf der Homepage der Stadt Saalfeld unter den Abschnitten Ortsrecht bzw. Planen/Bauen/Wohnen-Stadtsanierung/Förderung-Sanierungsgebiete-Kernstadt Saalfeld einsehbar.

Saalfeld/Saale, den 25.11.2021  
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

Geltungsbereich der Satzung siehe unten.

## Ortsübliche Bekanntmachung

### Verlängerung des Durchführungszeitraumes der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Bahnhofsareal“ bis zum Jahr 2035

Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.10.2021 die Fortführung des Sanierungsverfahrens für das Sanierungsgebiet „Bahnhofsareal“ vom 24.04.2004 gemäß § 142 Abs. 1 BauGB, veröffentlicht am 18. Mai 2005 im Amtsblatt 09/05, bis zum Jahr 2035 gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB beschlossen. Die Gebietsabgrenzung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme „Bahnhofsareal“ bleibt unverändert erhalten.

Die Satzung und die Begründung zur Verlängerung des Durchführungszeitraumes können **ab Montag, dem 29.11.2021**, nach Anmeldung im Bürgerservice im Bürger- und Behördenhaus, Markt 6 in 07318 Saalfeld/Saale, zu nachfolgenden Dienstzeiten:

Montag	9:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	9:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	9:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 18:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr

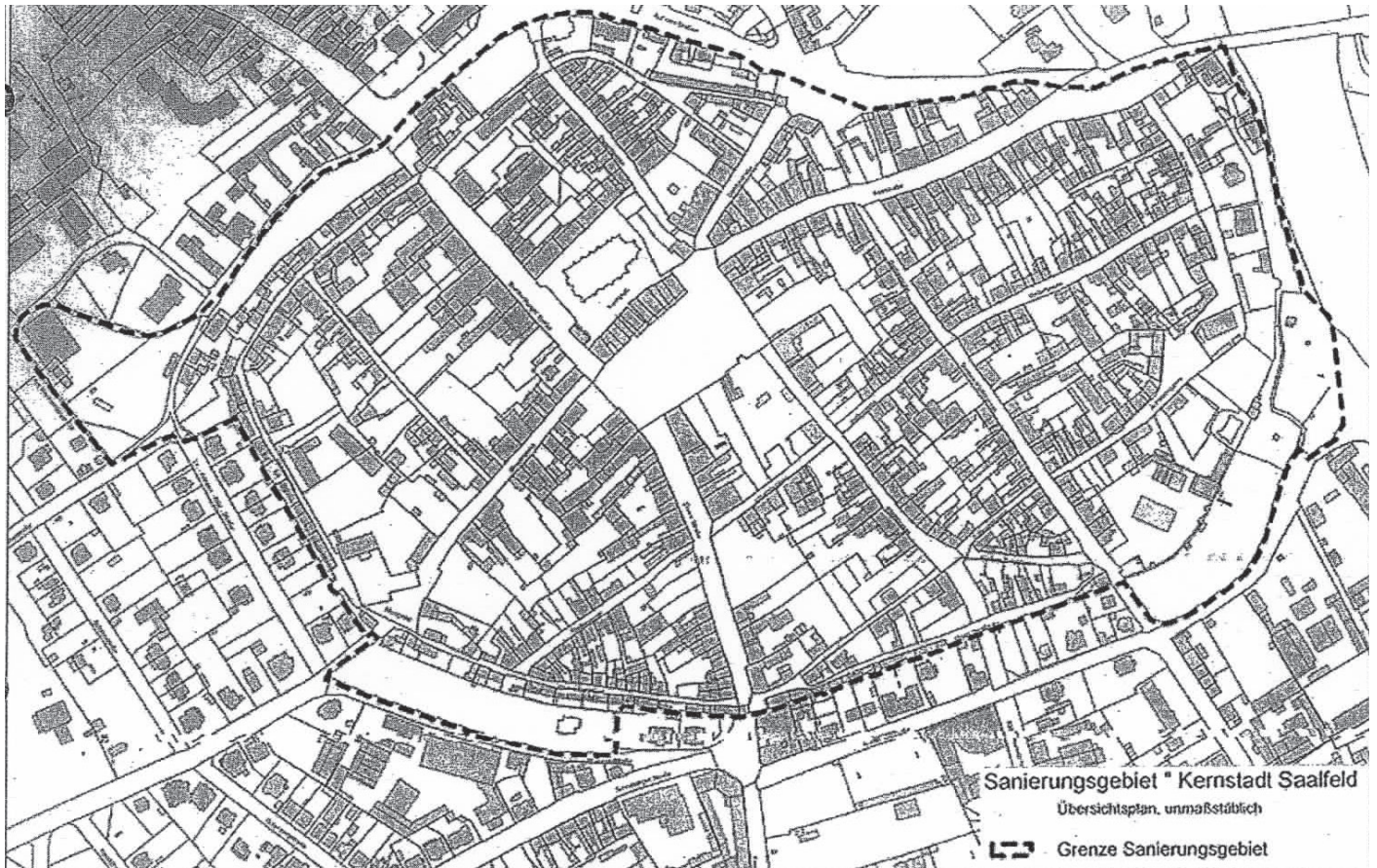
oder telefonischer Terminvereinbarung von jedermann eingesehen werden.

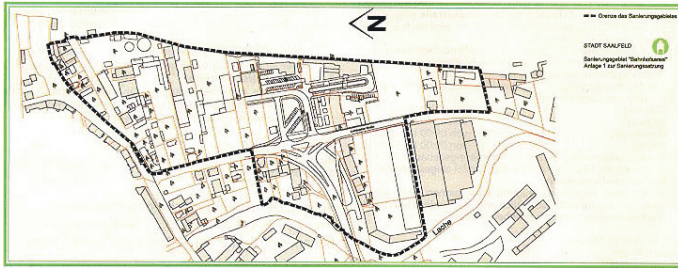
Die Satzung ist auf der Homepage der Stadt Saalfeld unter den Abschnitten Ortsrecht bzw. Planen/Bauen/Wohnen-Stadtsanierung/Förderung-Sanierungsgebiete-Kernstadt Saalfeld einsehbar.

Saalfeld/Saale, den 25.11.2021  
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister

Geltungsbereich der Satzung siehe nächste Seite.





## Ausschreibung

Die Stadt Saalfeld/Saale schreibt das Flurstück-Nr.: 66/2 in Unterwirbach, Am Anger 32, öffentlich zum Verkauf aus.



Auf dem Flurstück, Flurstücks-Nr. 66/2 in der Gemarkung Unterwirbach steht die ehemalige Feuerwehrgarage mit 2 PKW Stellplätzen.

Das Flurstück liegt im Ortskern von Unterwirbach und hat eine Größe von 42 m<sup>2</sup>.

Das Gebäude befindet sich in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand.

Das Mindestgebot beträgt 3.500 €.

Ihr Kaufangebot richten Sie bitte bis 28.02.2022 mit Angabe des Käufers und des Kaufpreisgebotes unter Beifügung eines Bonitätsnachweises im verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk „nicht öffnen – Ausschreibung Verkauf ‚ehemalige FF-Garage, Am Anger 32‘ in Unterwirbach“ an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale  
Liegenschaftsabteilung  
Markt 1  
07318 Saalfeld/Saale

Bei Abgabe eines Gebotes von Unternehmen ist den Unterlagen ein aktueller Auszug aus dem Handelsregister beizufügen.

Es handelt sich bei dieser Ausschreibung um eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe von Kaufgeboten. Die Bestimmungen der VOL/VOB finden keine Anwendung.

Die Stadt Saalfeld/Saale behält sich vor, das Veräußerungsverfahren aufzuheben, wenn für die Stadt kein wirtschaftliches Ergebnis zu erkennen ist.

Für weitere Informationen und Besichtigungstermine sowie Rückfragen zum Flurstück stehen Ihnen die Mitarbeiter der Liegenschaftsabteilung unter 03671/598377-273 bzw. per E-Mail unter [liegenschaften@stadt-saalfeld.de](mailto:liegenschaften@stadt-saalfeld.de) zur Verfügung.

## Baumpflanzungen in Saalfeld/Saale

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale hat wieder für den Herbst zahlreiche Baumpflanzungen in Auftrag gegeben. Diese resultieren nicht nur aus dem Ersatz entnommener Bäume, sondern werden zielgerichtet zur gestalterischen Aufwertung und Nachverdichtung der grünen Infrastruktur eingesetzt.

Im Bereich der Kernstadt sind dieses Jahr das Straßenbegleitgrün der Franz-Chlum-Straße, der J.-S.-Bach-Straße, Am Cröstener Weg und der Pestalozzistraße enthalten. In der Beulwitzer Straße werden die im letzten Winter gefällten Ahorne durch Lederhülsenbäume und Roteschen ersetzt. Unweit der Kapelle Köditz werden für die zu fallende Linde drei Traubenkirschen auf die ortsbildprägende Grünfläche gepflanzt.

Weitere Schwerpunkte sind Spielplätze in der Breitscheidstraße, Kircherstraße, Adler- und Lendenstreichstraße (Pyra). Im Hauptfriedhof und dem Friedhof Graba werden zahlreiche Lücken geschlossen und allein am Schloßbrunnen sollen sechs später großkronig wachsende Klimabäume den überalterten Bestand verjüngen. Am Wachserweg entstehen 60 m Vogelschutzhecken. Mehrere Baumpaten haben für Pflanzungen in Gorndorf gespendet. Dort sind ebenfalls für die Grund- und Regelschulen viele Gehölzpflanzungen geplant, um den Schülern weiterhin abwechslungsreiche und das örtliche Kleinklima verbessernde Außenanlagen anbieten zu können.

Der städtische Bauhof setzt die Pflanzarbeiten um, auch in den Ortsteilen erhalten Grünanlagen durch die Hilfe des Meisterbereiches Saalfelder Höhe ein neues Gesicht. In Arnsgereuth werden die entstandenen Pflanzflächen am Feuerwehrraum und an der Bushaltestelle begrünt. Auf den Spielplätzen in Eyba, Wittmannsgereuth, Birkenheide und Dittrichshütte sollen weitere Gehölze die Aufenthaltsqualität erhöhen. In Dittrichshütte sind Baum- und Strauchpflanzungen am Löschwasserteich und in der Grundschule vorgesehen, nachdem im Jahresverlauf etliche Fällungen durch Borkenkäfer und Sturmbruch begründet stattfanden. Am Seehügel und Am Querweg in Unterwirbach werden ebenfalls Gehölze ergänzt, so auch im zentralen Park am Teich in Kleingeschwendda. In Hoheneiche entsteht eine Schutzhecke zwischen dem Gasthaus und dem gegenüberliegenden Parkplatz, auch werden namensgerecht drei Eichen nachgepflanzt. Neue Gehölze rahmen in Reichmannsdorf den Sportplatz und in Schmiedefeld den Spielplatz an der Straße der Einheit. In Gösselsdorf ist eine Schutzpflanzung im Lindendreieck und in Knobelsdorf die Ergänzung einer Feldhecke vorgesehen.

Mehrere Bankstandorte entlang beliebter Wanderwege erhalten ebenfalls Strauchpflanzungen als Wind- und Sichtschutz. Insgesamt werden etwa 170 Bäume und 1.200 Sträucher gepflanzt. Mit diesen umfangreichen Maßnahmen reagiert die Stadtverwaltung auf Folgeschäden vergangener Trockensommer und antwortet mit den „grünen Klimaanlagen“ proaktiv auf die langfristige prognostizierten Erwärmungstendenzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Sachgebiet Grünflächen im Tiefbauamt, Herrn Nagat, unter Telefon 03671/598-336.

## Bekanntmachung des Planungszweckverbandes Maxhütte Unterwellenborn (PZV-MHU)

Im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld Rudolstadt – mit Erscheinungstag 25.11.2021 – erfolgt die Veröffentlichung der Beschlüsse der 88. Sitzung des PZV-MHU.

Entsprechend der Verbandsatzung §21(1) und des Hinweises der Kommunalaufsicht weisen die Verbandsmitglieder in ihren Amtsblättern auf die Veröffentlichung der Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – im Amtlichen Bekanntmachungsteil des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt – hin.

Dr. Steffen Kania  
Bürgermeister



## Stellenausschreibung Erzieher/in

Die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale sucht eine/n **Erzieher/in (m/w/d)** für die kommunalen Kindergärten in Kleingeschwenda, Unterwibach und Dittrichshütte. Die Stellenbesetzung erfolgt unbefristet **ab dem 01.04.2022** und ist im Kindergarten Dittrichshütte geplant.

### Aufgaben:

- Betreuung von Kindern im Alter von 1 Jahr bis Schuleintritt
- Erstellen von Förderplänen und Entwicklungsberichten
- Führen von Entwicklungsgesprächen mit den Personensorgeberechtigten
- Organisieren und Vorbereiten von Veranstaltungen
- eigenständiges und zielführendes Arbeiten
- alltägliche Erziehungsarbeiten

### Voraussetzungen:

- abgeschlossene Ausbildung als „Staatlich anerkannte/r Erzieher/in“, „Heilpädagoge“, „Heilerziehungspfleger“, „Sozialpädagoge“ oder „Kinderpfleger/in“
- Teamfähigkeit, sowie auch eigenverantwortliches und selbstständiges Arbeiten
- hohe Einsatzbereitschaft und Flexibilität
- Fachkompetenz und Kommunikationsfähigkeit im Umgang mit den Eltern
- Führerschein der Klasse B

Die Stelle ist mit einer Arbeitszeit zwischen 32 und 39,5 Stunden zu besetzen. Die Bezahlung erfolgt in der Entgeltgruppe S 8aTVöD.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse, Ausbildungsnachweise, Beurteilungen, Referenzen) sind **bis zum 13.12.2021** zu richten an:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale  
Personal- und Organisationsabteilung, Frau Chalupka  
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale  
personalabteilung@stadt-saalfeld.de

**Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf  
[www.saalfeld.de](http://www.saalfeld.de)**

© Eric Heinelt

## Termine, Tipps und Informationen

### Stadt- und Kreisbibliothek Saalfeld on Tour, Teil 1

Im Stadtgebiet gibt es nicht nur die Stadt- und Kreisbibliothek am Markt 7, sondern auch die Zweigstelle in Gorndorf sowie in Schmiedefeld.

Darüber hinaus gibt es in einigen Orten des Landkreises sehr sehenswerte Gemeindebibliotheken, die ein reichhaltiges Angebot an Medien für ihre Leser bereithalten.

Mitarbeiter der Stadt- und Kreisbibliothek besuchten diese Gemeindebibliotheken im Oktober und November 2021. Ein erster Besuch galt den Gemeindebibliotheken in Kaulsdorf, Straße des Friedens 27 und in Unterwellenborn im Haus der Gemeinde, E.-Thälmann-Str. 19. Beide Gemeindebibliotheken sind Dienstag von 14:30 bis 17:30 Uhr geöffnet.

Am 26.10.2021 besuchte Andrea Rosenbusch mit ihrer Enkeltochter die Gemeindebibliothek Kaulsdorf und ihre Enkeltochter wollte gern wissen: „Oma, und wann gehen wir wieder hier her?“ Das unterstreicht wie wichtig eine Gemeindebibliothek ist.



Gemeindebibliothek Kaulsdorf Innenbereich – Frau Bode, Gemeindebibliotheksleiterin berät Leseratten



Gemeinbibliotheksleiterin Frau Kröttsch in Unterwellenborn

Die Stadt- und Kreisbibliothek beliefert die Gemeinbibliotheken im Landkreis regelmäßig mit Medien. Dank der Fördermittel des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt und des Landes Thüringen wird die Stadt- und Kreisbibliothek beim Erwerb von Medien unterstützt.

#### Unsere nächsten Veranstaltungen:

##### 07.12.2021 16:00 Uhr „Vorhang zu“

Vorlesezeit mit spannenden, frechen und fantastischen Geschichten für Kinder bis 7 Jahre in der Kinderbibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)  
Wir bitten um Voranmeldung und rechtzeitige Absage.

#### Unsere Öffnungszeiten:

##### Saalfeld

Montag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Dienstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Donnerstag	9:30 Uhr bis 18:00 Uhr	
Freitag		13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Samstag	9:30 Uhr bis 12:30 Uhr	

##### Zweigstelle Gorndorf

Montag	10:00 Uhr bis 12:00 Uhr	und	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag			13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

##### Gemeinbibliothek Schmiedefeld

Mittwoch	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
----------	-------------------------

## Sonderausstellung im Stadtmuseum Saalfeld

### „Bürger und Bauer scheidet nichts als die Mauer“ Saalfeld und seine Stadtbefestigung

Sonderausstellung

12. Dezember 2021 bis 26. Juni 2022

Stadtmuseum Saalfeld im Franziskanerkloster

Auf dem Gebiet des heutigen Deutschland legten schon vor zweieinhalbtausend Jahren die Kelten erste Verteidigungsanlagen aus Stein an. Eine von solchen Mauern geschützte Höhensiedlung gab es auch in direkter Nähe zu Saalfeld – auf dem Gleitsch bei Oberritz. Eigentliche „Erfinder“ von Städten und Stadtmauern in Deutschland waren jedoch die Römer. Die von ihnen gegründeten Niederlassungen existieren zu einem großen Teil bis heute. Die Befestigungen, mit denen die Römer sie einst versehen hatten, wurden noch jahrhundertlang weiter genutzt und gaben das Muster vor, nach dem die im hohen und späten Mittelalter zahlreich entstehenden städtischen Gemeinwesen dann ihre eigenen Mauern erbauten.

Höhepunkt des mittelalterlichen Mauerbaus war die Zeit vom 12. bis zum 15. Jahrhundert. Nahezu jede Stadt – so auch Saalfeld – schuf sich nun eine solche Verteidigungsanlage. Diese Mauern freilich waren sehr viel mehr als bloße Fortifikationen: Die Mauer definierte die Stadt. Sie war Symbol kommunaler Selbstverwaltung, Rechts- und Wirtschaftsgrenze, sakrale Schutzlinie. Vor allem aber zeigte sie, wer zur städtischen Gemeinschaft dazu gehörte und wer nicht. Im Rechtsbuch des „Sachsenspiegels“ (um 1220/30) heißt es ganz klar:

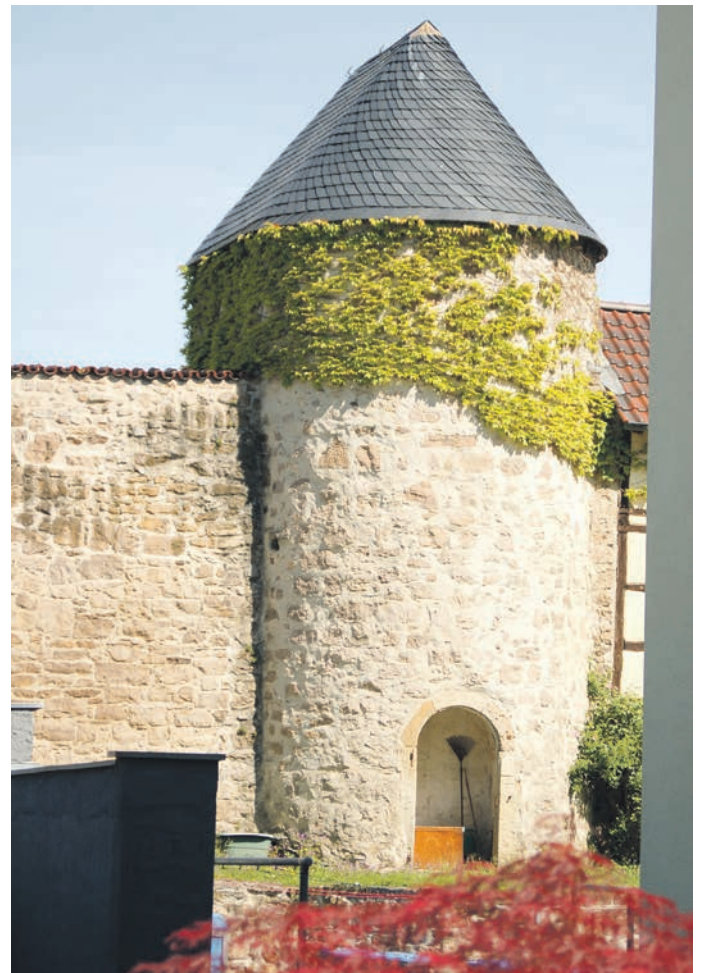
*„Einen burger und einen gebuer scheid nicht me wen ein czuhen und ein muer („Einen Bürger und einen Bauer trennt nicht mehr als ein Zaun und eine Mauer.“)*

Das Saalfelder Stadtbild ist bis heute von der im Mittelalter erbauten Stadtmauer geprägt. Rund ein Drittel des ehemals knapp 2000 m langen Mauerringes ist erhalten, außerdem vier der ursprünglich fünf beeindruckenden Tortürme. Aber auch dort, wo die Mauer nicht mehr steht, zeichnen Straßen und Bebauung noch immer ihren einstigen Verlauf nach. Die historische Altstadt Saalfelds, der „Steinernen Chronik Thüringens“, liegt auf diese Weise unverändert im Schatten ihrer alten Befestigung.

Im Laufe der Jahrhunderte hat die Mauer zahlreiche Bedeutungswechsel erfahren. Einst unverzichtbarer Schutz und Ausdruck der Souveränität der Stadt, galt sie später bloß als ungeliebtes Hindernis, schließlich aber als historisches Erbe und heute als wertvolle Touristenattraktion. Doch obwohl man in Saalfeld Mauer und Türme jeden Tag vor Augen hat, sind die Geschichten, die sie erzählen können, in der Öffentlichkeit kaum bekannt. So gibt es noch viel zu entdecken und zahlreiche Erkenntnisse zu gewinnen. Dies ist das Ziel der neuen Sonderausstellung im Stadtmuseum.

**Die Ausstellung wird eröffnet am 12. Dezember 2021, um 16 Uhr, im Rahmen des Veranstaltungshöhepunkts der „Weihnachtszeit im Kloster“. Es gelten die 2G-Regeln.**

**Zur Ausstellung ist ein Begleitbuch (Saalfelder Museumsreihe, Sonderband 13) an der Museumskasse erhältlich.**





## Neuaufgabe für Saalfelds faire Stadtschokolade

Saalfelds faire Stadtschokolade erhält eine Neuaufgabe. Nachdem die ersten 2.000 Stück restlos ausverkauft sind, kommt nun die zweite Charge in die Geschäfte. Als Motiv schmückt die Verpackung in dieser Runde das Bild, das im Rahmen des Malwettbewerb an Saalfelder Grundschulen „Saalfeld und Fairer Handel“ auf den zweiten Platz gewählt wurde.

Die faire Stadtschokolade mit 85 % Kakaogehalt wird von der Stollwerk GmbH, Standort Saalfeld produziert, von der Stadt Saalfeld/Saale mit einer Auflage von 4.000 Stück abgenommen und ist im Onlineshop der Saalfelder Feengrotten, in der Tourist-Information sowie in der Mocaba Espresso Bar, Apotheke von Hirschhausen, bei Tabak-Bohr, Metzger Mannheims und im Modemhaus Moses Saalfeld erhältlich. Verkauft wird die 4 x 25 g (100 g) Packung

zum Preis von 1,99 Euro. Den Gewinn lässt die Stadt zu 100 % nachhaltigen Projekten zukommen.



## SAALFELD + KULTUR



# Saalfelder Weihnachts- MARKT

25.11. - 21.12.2021  
ab 11 Uhr | Marktplatz  
saalfeld-kultur.de | saalfeld.de

### GESCHENK-TIPP



## Saalfelder Einkaufsgutschein

Einlösbar in mehr als 50 Saalfelder Geschäften

Juweliere, Geschenkelläden, Bäcker, Fleischer, Mode-, Elektronik- und Sportgeschäfte, Apotheken, Optiker, Erlebniswelt Feengrotten, Naturheilstollen, Tourist-Information Saalfeld und viele mehr

Ab 5 € in der Tourist-Info und online erhältlich.

## EVENTS + TICKETS ONLINE



Alle Termine für Stadt- und Erlebnisführungen, Konzerte, Ausstellungen und vieles mehr finden Sie im Onlinekalender auf unserer Internetseite.



### Tourist-Information Saalfeld

Markt 6 • 07318 Saalfeld • ☎ 03671 522181

info@saalfeld-tourismus.de • [www.saalfeld-tourismus.de](http://www.saalfeld-tourismus.de)

Mo – Fr 9 – 18 Uhr • Sa 9 – 13 Uhr

# JETZT BEWERBEN

STARTE DEINE ZUKUNFT  
FÜR RUDOLSTADT

Bewirb dich für eine Ausbildung als

VERWALTUNGS-  
FACHANGESTELLTE/R

BEAMTENANWÄRTER/IN

im mittleren nichttechnischen  
Verwaltungsdienst

STRASSENWÄRTER/IN

Ausschreibungsende 31.01.2022

[www.ausbildung.rudolstadt.de](http://www.ausbildung.rudolstadt.de)



IM ÖFFENTLICHEN DIENST

007407

Rudolstadt.